

Stenographisches Protokoll

372. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Donnerstag, 23. Feber 1978

Tagesordnung

1. Bundesrechenamtsgesetz
2. Salzmonopolgesetz
3. Änderung des Dienstrechtsverfahrensgesetzes
4. Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1950
5. Bericht der Bundesregierung betreffend den EDV-Plan 1976-1980
6. Ausschüßergänzungswahlen

Inhalt

Bundesrat

- Angelobung des Bundesrates DDr. G m o s e r (Steiermark) (S. 12570)
- Zuschrift des Präsidenten des Steiermärkischen Landtages betreffend Nachwahlen in den Bundesrat (S. 12570)

Bundesregierung

- Vertretungsschreiben (S. 12570)
- Zuschrift des Bundeskanzleramtes betreffend Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates (S. 12570)
- Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates (S. 12571)

Ausschüsse

- Zuweisungen (S. 12571)
- Ausschüßergänzungswahlen (S. 12598) - Verzeichnis der neubesetzten Ausschüßmandate (S. 12599)

Verhandlungen

- (1) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Feber 1978: Bundesrechenamtsgesetz (1789 d.B.)
Berichterstatter: Schmölz (S. 12571)
Redner: Dr. Lichal (S. 12571), Vizekanzler Dr. Androsch (S. 12575) und Seidl (S. 12575)
kein Einspruch (S. 12578)
- (2) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Feber 1978: Salzmonopolgesetz (1790 d. B.)
Berichterstatterin: Hermine Kubanek (S. 12578)
Redner: Dkfm. Löffler (S. 12578), Vizekanzler Dr. Androsch (S. 12580) und Czerwenka (S. 12580)
kein Einspruch (S. 12582)
- (3) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Feber 1978: Änderung des Dienstrechtsverfahrensgesetzes (1791 d. B.)
Berichterstatterin: Rosa Heinz (S. 12582)
Redner: Mayer (S. 12583) und Seidl (S. 12584)
kein Einspruch (S. 12585)

- (4) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Feber 1978: Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 (1792 d. B.)

Berichterstatter: Windsteig (S. 12585)

Redner: Koppensteiner (S. 12586) und Dr. Bösch (S. 12587)

kein Einspruch (S. 12589)

- (5) Bericht der Bundesregierung: EDV-Plan 1976-1980 (III-63 und 1793 d. B.)

Berichterstatterin: Rosa Heinz (S. 12590)

Redner: Fürst (S. 12590), Matzenauer (S. 12593) und Staatssekretär Dr. Nussbaurer (S. 12596)

Kenntnisnahme (S. 12598)

Eingebracht wurden

Anfragen

- der Bundesräte Dr. Fuchs, Bürkle und Genossen an den Bundesminister für Inneres betreffend eine rechtswidrige Entscheidung des Bundesministers für Inneres und Nichtbeachtung eines Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes (355/J-BR/78)
- der Bundesräte Dr. Heger, Koppensteiner, Hofmann-Wellenhof, Dr. Fuchs und Genossen an den Bundeskanzler betreffend Gebrauch slowenischer Ortsnamen im Briefverkehr mit Kärnten durch das Bundeskanzleramt (356/J-BR/78)
- der Bundesräte Bürkle, DDr. Pitschmann und Genossen an den Bundesminister für Bauten und Technik betreffend den Bau des Amberg-Tunnels im Zuge der Rheintal-Autobahn nördlich von Feldkirch bzw. Verlegung der Linie der ÖBB zwischen Lochau und Bregenz in einen Tunnel (357/J-BR/78)
- der Bundesräte DDr. Pitschmann, Bürkle und Genossen an den Bundesminister für Verkehr betreffend den Bau des Amberg-Tunnels im Zuge der Rheintal-Autobahn nördlich von Feldkirch bzw. Verlegung der Linie der ÖBB zwischen Lochau und Bregenz in einen Tunnel (358/J-BR/78)
- der Bundesräte Bürkle, DDr. Pitschmann und Genossen an den Bundesminister für Finanzen betreffend den Bau des Amberg-Tunnels im Zuge der Rheintal-Autobahn nördlich von Feldkirch bzw. Verlegung der Linie der ÖBB zwischen Lochau und Bregenz in einen Tunnel (359/J-BR/78)
- der Bundesräte Fürst und Genossen an den Bundeskanzler betreffend Vergabe von EDV-Arbeiten durch Bundesdienststellen (360/J-BR/78)

Anfragebeantwortung

- des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Bundesräte Fürst und Genossen (327/A.B.-BR/78 zu 353/J-BR/77)

12570

Bundesrat - 372. Sitzung - 23. Feber 1978

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender Medl: Ich eröffne die 372. Sitzung des Bundesrates.

Das amtliche Protokoll der 371. Sitzung des Bundesrates vom 26. Jänner 1978 ist aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Einlauf und Angelobung

Vorsitzender: Eingelangt ist ein Schreiben des Steiermärkischen Landtagspräsidenten betreffend Nachwahlen in den Bundesrat.

Ich ersuche die Frau Schriftführer um Verlesung dieses Schreibens.

Schriftführerin Leopoldine Pohl: „Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Im Nachhang zu den ha. Schreiben vom 14. und 28. Dezember 1977, Präs. Nr. B 1/18-1977 und B 1/19-1977, wird nun mitgeteilt, daß anstelle des zurückgetretenen Prof. Dr. Josef Reichl, Fürstenfeld,

Prof. DDr. Rupert Gmoser, Angestellter, 8010 Graz, Stiftingtalstraße 275,

in der Sitzung des Steiermärkischen Landtages am 31. Jänner 1978 als Mitglied in den Bundesrat entsendet wurde.

Ebenso wurde in derselben Sitzung Abgeordneter Gerhard Heidinger als Ersatzmitglied in den Bundesrat wieder nominiert.

Der Präsident des Steiermärkischen Landtages:

Dr. Koren“

Vorsitzender: Ich danke der Frau Schriftführer für die Verlesung des Schreibens.

Ich begrüße den im Hause anwesenden Vizekanzler Dkfm. Dr. Hannes Androsch. (*Allgemeiner Beifall.*)

Das neue Mitglied des Bundesrates ist im Hause anwesend. Ich werde daher sogleich seine Angelobung vornehmen.

Nach Verlesung der Gelöbnisformel durch die Frau Schriftführer wird das neue Mitglied des Bundesrates die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten haben.

Ich ersuche die Frau Schriftführer um Verlesung der Gelöbnisformel. (*Schriftführerin Leopoldine Pohl verliest die Gelöbnisformel. - Bundesrat Prof. DDr. Rupert Gmoser leistet die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“.*)

Vorsitzender: Ich begrüße das neugewählte Steiermärkische Mitglied des Bundesrates sehr herzlich in unserer Mitte. (*Allgemeiner Beifall.*)

Eingelangt ist ein Schreiben des Bundeskanzlers betreffend eine Ministervertretung.

Ich ersuche die Frau Schriftführer um Verlesung dieses Schreibens

Schriftführerin Leopoldine Pohl:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates

Der Herr Bundespräsident hat am 6. Feber 1978, Zl. 1001-11/3, folgende Entschließung gefaßt:

Auf Vorschlag des Bundeskanzlers betraue ich für die Dauer der Verhinderung des Bundesministers für Landesverteidigung Otto Rösch innerhalb des Zeitraumes vom 18. Feber bis 23. Feber 1978 den Bundesminister für Inneres Erwin Lanc mit der Vertretung.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Kreisky“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Eingelangt ist weiters eine Anfragebeantwortung, die dem Anfragersteller übermittelt wurde.

Die Anfragebeantwortung wurde vervielfältigt und auch an alle übrigen Mitglieder des Bundesrates verteilt.

Das Bundeskanzleramt hat unter Hinweis auf Artikel 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz zwei Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates übermittelt.

Ich ersuche die Frau Schriftführer um Verlesung dieser Schreiben.

Schriftführerin Leopoldine Pohl:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates zuhanden des Herrn Kanzleidirektors des Bundesrates Wien.

Betrifft: Bundesgesetz über die Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Bundesvermögen.

Der Präsident des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben GZ 735 der Beilagen-NR/1977 den oa. Gesetzesbeschluß vom 1. Feber 1978 übermittelt.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich, diesen Gesetzesbeschluß bekanntzugeben und mitzu-

Schriftführerin

teilen, daß es beabsichtigt, entsprechend dem letzten Satz des Artikels 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz vorzugehen.

3. Feber 1978

Für den Bundeskanzler

i.V. Holzinger"

„An den Vorsitzenden des Bundesrates zuhänden des Herrn Kanzleidirektors des Bundesrates Wien.

Betrifft: Bundesgesetz über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses 1976

Der Präsident des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben GZ 776 der Beilagen-NR/1978 den oa. Gesetzesbeschluß vom 2. Feber 1978 übermittelt.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich, diesen Gesetzesbeschluß bekanntzugeben und mitzuteilen, daß es beabsichtigt, entsprechend dem letzten Satz des Artikel 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz vorzugehen.

3. Feber 1978

Für den Bundeskanzler:

i.V. Holzinger"

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Eingelangt sind auch jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind.

Ich habe diese Vorlagen den in Betracht kommenden Ausschüssen zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben die Beschlüsse des Nationalrates einer Vorberatung unterzogen. Die diesbezüglichen schriftlichen Ausschlußberichte liegen vor.

Ich habe diese Beschlüsse des Nationalrates und den bereits früher eingelangten Bericht der Bundesregierung betreffend den EDV-Plan 1976 bis 1980 sowie Ausschlußergänzungswahlen auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gestellt.

Erhebt sich gegen die Tagesordnung ein Einwand? - Es ist dies nicht der Fall.

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Feber 1978 betreffend ein Bundesgesetz über das Bundesrechenamt (Bundesrechenamtsgesetz) (1789 der Bellagen)

Vorsitzender: Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Bundesrechenamtsgesetz.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Schmözl. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Schmözl:** Dem Bundesrechenamt, das auf Grund des vorliegenden Gesetzesbeschlusses des Nationalrates errichtet werden soll, obliegt die Mitwirkung bei der Berechnung und Zahlbarstellung der im § 2 aufgezählten Leistungen des Bundes, wobei ihm in der Regel die datenverarbeitungsmäßige Durchführung der einzelnen Aufgaben zukommt, während andere Dienststellen des Bundes - vor allem die Bundesministerien - die materiellrechtlichen Belange zu besorgen haben. Grundsätzlich soll hiebei das Prinzip der Datenfernverarbeitung angewendet werden, wonach im Bundesrechenamt lediglich die zentrale Verarbeitung der Daten erfolgt.

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß sieht ausdrücklich vor, daß Daten aus dem Bereiche der dem Präsidenten des Nationalrates gemäß Artikel 30 Bundes-Verfassungsgesetz übertragenen Verwaltungsangelegenheiten nur mit Zustimmung des Präsidenten des Nationalrates weitergegeben werden dürfen.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Feber 1978 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Feber 1978 betreffend ein Bundesgesetz über das Bundesrechenamt (Bundesrechenamtsgesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seinen Bericht.

Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Lichal. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Dr. **Lichal** (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Finanzminister und Vizekanzler! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Hoher Bundesrat! Mit dem vorliegenden Gesetz soll ein Bundesrechenamt mit 1. Juli 1978 in Wien errichtet werden. Es soll also damit eine Dienststelle der Bundesverwaltung geschaffen werden, die rechtlich als Dienststelle noch nicht vorhanden ist, de facto aber schon in Betrieb ist, und zwar in Wien III, Hintere Zollamtsstraße, steht das Bundesrechenzentrum, in dem heute bereits die Bundesverwaltung mit elektronischer Datenverarbeitung in einigen Bereichen, auf die ich dann zu sprechen kommen werde, vorgenommen wird.

Die Aufgabe dieses zukünftigen Bundesre-

12572

Bundesrat - 372. Sitzung - 23. Feber 1978

Dr. Lichal

chenamtes wird es sein, jene Agenden auszuführen, die heute vom Zentralbesoldungsamt wahrgenommen werden, aber auch zusätzliche Agenden zu übernehmen, wie zum Beispiel jetzt schon eine Automatisierung der Finanzämter und der Zollämter stattgefunden hat. Man hat ja auch vor, in der Finanzverwaltung in Zukunft noch zusätzliche Rationalisierungs- und Automatisierungsarbeiten vorzunehmen.

Im § 2 dieses Gesetzes wird nunmehr taxativ angeführt, welche Aufgaben dem zukünftigen Bundesrechenamt obliegen, und da heißt es, daß die Besoldung der aktiven Bundesbediensteten und die Liquidierung hier stattfinden soll, also die vorgesehenen Geldleistungen angewiesen werden. Dann die Zahlbarstellung der im Pensionsrecht der Bundesbediensteten vorgesehenen Geldleistungen, also die Bezüge für die Bundespensionisten.

Dann sind auch inkludiert die Mandatare, die Geldleistungen nach dem Bezugesetz und auch die Volksanwaltschaft ist dazu genommen, die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofes, dann die Mitwirkung bei der Berechnung und Zahlbarstellung nach dem Opferfürsorgegesetz, Kriegsopferfürsorge, Versorgungsgesetz, Heeresversorgungsgesetz und etliches mehr, wobei hier noch dazukommt, daß erst über Intervention der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten eine vage Schutzbestimmung für diese gespeicherten Daten aufgenommen wurde.

Hier muß ich gleich eine vehemente Kritik, Herr Finanzminister, anbringen, daß bei diesem ganzen Gesetz, das doch vornehmlich auch die Besoldung der öffentlich Bediensteten der Bundesverwaltung beinhaltet und damit eine Datenspeicherung dieser Bundesbediensteten entsteht, die zuständige Interessensvertretung, also die Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten, überhaupt nicht kontaktiert wurde.

Erst vor einem Jahr wurde dieser Gesetzentwurf, diese Regierungsvorlage der Gewerkschaft bekannt, und die Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten hat dann beim Präsidenten des Nationalrates intervenieren müssen, daß im Hinblick auf die noch nicht vorhandenen Datenschutzbestimmungen eines allfällig entstehenden Datenschutzgesetzes nicht die Daten der Bundesbediensteten vielleicht mißbräuchlich verwendet werden.

Ich kann ganz einfach nicht verstehen, warum man hier nicht die zuständige Interessensvertretung kontaktiert hat; man spricht doch soviel von Transparenz, von Demokratie und von Mitwirkung, aber wenn es dann um ein Gesetz geht, das doch einen Großteil einer Personengruppe

tangiert, dann wird diese Personengruppe dazu ganz einfach überhaupt nicht befragt.

Wenn man sich dann die Entwicklung des Gesetzes anschaut, dann, glaube ich, muß man sagen, daß die Einwände der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten sicher berechtigt waren, weil ja hier dann die Sicherung der gespeicherten Daten vor Entstellung, Mißbrauch, Zerstörung und Verlust, wie es im Gesetz heißt, doch notwendig erscheint, solange es eben kein Datenschutzgesetz gibt.

Das Bundesrechenamt hat also gemäß § 2 jene Agenden, die dort aufgezählt sind, vorzunehmen. Im § 6 wird dann normiert, wie die Leitung über diese angeführten Agenden auszusehen hat, und da heißt es: „In den sachlichen Angelegenheiten hat das zuständige oberste Organ und in den technisch-organisatorischen Angelegenheiten der Bundesminister für Finanzen die Leitung vorzunehmen.“

Das heißt also, daß auch in Zukunft, wenn von einem Ministerium, wenn von einem Ressort dieses Bundesrechenamt, als Service-Stelle in Anspruch genommen wird, um Daten bekanntzugeben oder zu verarbeiten – es ist ja eine Datenfern-Verarbeitung –, dann wird immer die Verantwortung hier in den sachlichen Angelegenheiten bei dem zuständigen Ressort bleiben, während die technisch-organisatorische Durchführung die Finanzverwaltung, das heißt, das Finanzministerium oder der Bundesminister für Finanzen zu vollziehen hat.

Wie ist es zu diesem Bundesrechenamt gekommen? – Dieses Bundesrechenamt, die Entwicklung der heute modernen, wirklich der jetzigen Zeit entsprechenden Einrichtung samt dem Gebäude – vielleicht haben Sie schon, meine Damen und Herren, einmal Gelegenheit gehabt, dieses Zentrum zu besuchen – war ein langer Weg. Es wird auch in den Erläuterungen angeführt, daß bereits Mitte der fünfziger Jahre die Anfänge der elektronischen Datenverarbeitung gelegen sind. Die Pionierarbeit damals, als man doch noch die gesamte Finanzverwaltung anders durchgeführt hat, ein bißchen antiquarisch durchgeführt hat, hat das Zentralbesoldungsamt vorgenommen.

Es wurde dann durch das Finanzministerium am 13. 3. 1959 – das ist doch ein ziemlich markantes Datum – die erste EDV-Anlage der sogenannten zweiten Generation angeschafft. Es hatte damals Österreich als erstes Land in Europa in einer öffentlichen Verwaltungsstelle eine solche EDV-Anlage, und ist damit übergegangen als modernste Verwaltung zur elektronischen Datenverarbeitung.

Man hat verschiedene Versuche mit dem Hollarith-Verfahren durchgeführt, mit dem

Dr. Lichal

Lochkarten-System, doch war die Rationalisierung und der Erfolg damals nicht so gegeben. Man hat dann den Sprung gewagt - ich darf noch einmal die Jahreszahl betonen: 1959! - und ist auf die elektronische Datenverarbeitung übergegangen.

Es wurden dann alle Bezüge der Bundesbediensteten nach dieser Art berechnet und zahlbar gestellt, und es ist auch zu entnehmen und glaublich, daß es Personalkostensparungen gegeben hat, denn die händische Verrechnung hätte sicherlich noch zusätzliche Beamte erfordert.

1966 - auch diese Jahreszahl möchte ich als markantes Datum herausgreifen - hat dann das Bundesministerium für Finanzen gemeinsam mit dem Rechnungshof und mit EDV-Spezialisten begonnen, an einem Konzept für eine Neugestaltung der Bundeshaushaltsverrechnung zu arbeiten.

Im Jahre 1968 wurde dann eine elektronische Großrechenanlage beschafft, eine elektronische Datenverarbeitungs-Anlage mit Datenfernverarbeitung. Man spricht hier davon, daß es sich um eine Anlage der dritten Generation handelt und ein vollintegriertes Verfahren vorliegt.

Neben der Automatisierung der Buchhaltung, damit man die Bezüge der Bundesbediensteten schneller berechnen und liquidieren kann, hat es aber auch Überlegungen geben - ebenfalls seit Mitte der sechziger Jahre -, die Finanzämter zu automatisieren. Hier wurde dann am 25. 10. 1973 diese jahrzehntelange Vorbereitungsarbeit abgeschlossen; seitdem sind 79 Finanzämter im automatisierten Verfahren eingeschlossen.

Es ist nur noch ein Widerspruch zu klären: Es heißt in der Broschüre, die ausgegeben wurde - wahrscheinlich vom zukünftigen Bundesrechenamt -: Bundesrechenamt: Verwaltungsreform durch modernste Technik. Es wird noch davon gesprochen, daß auch die Finanzämter für Gebühren und Verkehrssteuern in die Automatisierung des Bundesrechenamtes inkludiert werden sollen, während in den Erläuternden Bemerkungen davon gesprochen wird, daß das bereits geschehen ist. Vielleicht kann der Herr Finanzminister dann dazu eine Aufklärung geben; ich würde ihn darum bitten!

1970 wurde dann auch die Automatisierung der Zollverwaltung in Angriff genommen, und auch das ist nunmehr bereits abgeschlossen.

Meine Damen und Herren! Was sind eigentlich die Ziele einer Automatisierung? - Wir haben dankenswerterweise diese Broschüre, dieses Heft über die Zielvorstellungen, über die Entwicklung der elektronischen Datenverarbeitung bekommen. Und das ist ja gar nicht ein so

einfaches Verfahren. Wenn man das durchliest, kommt man darauf, daß man hier tatsächlich einen weiten Schritt nach vorne gemacht hat beziehungsweise machen will. Denn ich möchte doch berechnete Zweifel anmelden, ob all das, was hier vielleicht ein bisserl euphorisch festgestellt wurde, in der Wirklichkeit schon realisiert werden konnte, weil eben diese Umstellung vom bisherigen Verfahren auf ein so modernes Verfahren doch auch Probleme mit sich bringt, und das ist ja auch verständlich.

Auf Seite 10 dieser Broschüre heißt es - und das liest sich wunderbar -: Die Ziele der Automatisierung sind die Rationalisierung, die Transparenz, die bundeseinheitliche Vollziehung, die Genauigkeit, Integration und eine bessere Information.

Und zusätzlich wird dann noch ausgeführt, daß natürlich dadurch ein besseres Service für den Staatsbürger gegeben ist, daß eine Verfahrensbeschleunigung gegeben ist, daß schnellere und umfassendere Auskünfte erteilt werden können, daß vereinfachte Formulare verwendet werden können. All das, meine Damen und Herren, ist wirklich wunderschön zu lesen und als Zielvorstellung sicher in jedem einzelnen Punkt zu unterstreichen. Vielleicht ist das aber doch, wenn man die Realität ein bisserl kennt oder sich hier erkundigt, ein bisserl Wunschtraum geblieben, ohne daß man vielleicht sagt, das sind Potemkinsche Dörfer.

Aber neben positiven Effekten sind auch Probleme entstanden mit dieser Umstellung, Probleme, die ich doch ein bisserl beleuchten möchte, weil man nicht darüber hinweggehen kann, weil man sie berücksichtigen und beseitigen muß. Und man soll nicht vielleicht dann noch einen Schritt weiter machen, ohne daß der vorhergehende schon richtig abgeschlossen ist.

Ich glaube, daß der Personaleinsparungseffekt, der hier angeführt ist, noch nicht in dem Ausmaß gegeben ist oder den Erwartungen entsprochen hat, wie man es sich vorgestellt hat, auch wenn man die größere Informationstätigkeit berücksichtigt.

Es wird auch ein bisserl Klage darüber geführt, daß die Maschine vielleicht etwas in den Vordergrund gestellt wurde und daß die Überlegungen hinsichtlich des Personals hier doch noch nachhinken.

Die Dienstverrichtung, meine Damen und Herren, ist sicher eine zukunftsorientierte in der elektronischen Datenverarbeitung. Es gibt einen neuen Beruf, es gibt die Programmierer, die Systemanalyse und wie die ganzen Dinge heißen. Wir müssen uns mit modernen Ausdrücken, wie zum Beispiel Hardware, herumschlagen, und der einzelne weiß oft gar nicht, was das

12574

Bundesrat - 372. Sitzung - 23. Feber 1978

Dr. Lichal

ist, wenn man es nicht dann irgendwo erklärt bekommt. Es ist das also eine etwas kompliziertere Materie. Und ich glaube, daß man hier doch bei dem Personal, bei dem Menschen auch berücksichtigen muß, daß es ganz einfach nicht geht, daß sich diese von einem Tag auf den anderen umstellen können.

Wir haben ja auch beim Dienstrecht riesige Probleme. Es gibt immer mehr Sonderverträge, das heißt, daß man also in der normalen Beamtschaft nach den bisherigen Ausbildungskriterien und Besoldungskriterien keine Leute bekommt, die überhaupt diese Tätigkeit durchführen können. Man sieht auf der anderen Seite damit, daß die Bezahlung der Beamtschaft anscheinend doch nicht so hoch ist, wie man in der Öffentlichkeit immer meint, weil jene Personen, die sich mit diesen Dingen befassen, von Haus aus wesentlich mehr verlangen und auch bekommen. Und der Herr Finanzminister wäre wahrscheinlich überhaupt nicht in der Lage, seinen Verpflichtungen nachzukommen, wenn hier nicht mit Sonderverträgen ein Vielfaches an Besoldung, an Gehalt jenen Programmierern und EDV-Leuten ausbezahlt werden würde.

Das bringt aber in dienstrechtlicher Hinsicht natürlich große Schwierigkeiten. Und es ist ein offenes Geheimnis, daß sich einzelne Personen, einzelne Gruppen, daß sich die Personalvertretung an den Staatssekretär Löschnak gewandt haben, wahrscheinlich aber auch an Sie, Herr Vizekanzler. Denn hier entstehen Probleme, die wir ganz einfach nicht beiseite schieben können.

Die Ausweitung der elektronischen Datenverarbeitung, Hoher Bundesrat, im Abgabefestsetzungsverfahren wird wahrscheinlich in nächster Zeit auch keine Einsparungen bringen, wie man jetzt gemeiniglich der Öffentlichkeit erklären will. Das wird wahrscheinlich, wie Insider behaupten, noch zusätzliche Personalaufnahmen erfordern. Denn wenn man das Abgabefestsetzungsverfahren automatisiert, wenn man hier einen neuen Bereich inkludiert in die elektronische Datenverarbeitung, dann wird das mit dem vorhandenen Personal ganz einfach nicht möglich sein. Ob es die Maschine bewältigen wird, entzieht sich meiner Kenntnis. Wenn die Programme stimmen, wird es sicher denkbar und möglich sein.

Ich glaube also, bei der Übernahme der zusätzlichen Aufgaben sollte man doch jetzt etwas Zurückhaltung an den Tag legen, damit weder die Maschine noch das Personal überfordert werden. Das hat gar nichts damit zutun, daß es immer Probleme gibt, wenn man ein neues Verfahren einführt. Man darf aber die Probleme nicht bagatellisieren, denn sie sind auch

vorhanden. Und es hat sich gezeigt, bei der Liquidierung der Bezüge per 1. 1. 1978 wurden viele Fehler gemacht, ohne Verschulden, das möchte ich ausdrücklich feststellen, der Bediensteten, aber es hat vom Programm her anscheinend etwas nicht gestimmt. Denn der einzelne Bedienstete, der das dann exekutiert, kann ja gar nichts dafür. Es ist hier doch etwas noch, was zuerst bereinigt gehört.

Es haben Kollegen zum Beispiel den alten Bezug bekommen, aber die neuen Abzüge zahlen müssen, die ja dank des Herrn Finanzministers ganz schön angestiegen sind ab 1. Jänner 1978. Es gibt einen Junglehrer in der HTL in Bruck an der Mur, der am 1. September 1977 angestellt worden ist und erst im Februar 1978 seinen ersten Gehalt bekommen hat. Nicht nur, daß er die Zwischenzeit überbrücken mußte durch Familiendarlehen oder sonstige Einkünfte, sondern er hat, meine Damen und Herren, echten finanziellen Schaden erlitten. Jawohl, Frau Kollegin, er hat finanziellen Schaden erlitten. *(Bundesrat Schipani: Ihr seid aber schlechte Vertreter!)*

Denn er hat im vergangenen Jahr kein Geld bekommen, kann also keinen Jahresausgleich stellen, die Steuern jedoch mußte er leisten. Da er aber erst am 1. September in Dienst gestellt wurde, hätte er einen Jahresausgleich stellen können, der jetzt nicht gestellt werden kann, und damit hat er persönlich auch einen Schaden. Und das hat mit der Vertretung, Kollege Schipani, wohl wenig zu tun. Wenn es nicht möglich ist, daß die Maschine den Gehalt auch wirklich ausspuckt und ausrechnet, das gehört auf jeden Fall auch erwähnt. *(Bundesrat Schipani: Die wird ja programmiert, das stimmt ja nicht! Das macht ja auch jemand! Die programmiert sich nicht von selber!)*

Bei den Nebengebühren der Exekutive, Herr Finanzminister, Sie wissen es, gibt es auch ein Unbehagen, wenn die Kollegen monatelang warten müssen, bis der Bund seinen Verpflichtungen nachkommt, denn sie haben ja ihre Leistung, ihre Dienstleistung erbracht. Und auch das Kleidergeld bei den Kriminalbeamten ist auch noch nicht angewiesen. Das sind also nur so einige Details, ich möchte sie gar nicht überbewerten, ich möchte nur feststellen, daß hier noch etwas gemacht werden muß, daß das alles einmal exakt funktioniert.

Nur eines lehnen wir ab, das muß gesagt werden: Herr Finanzminister. Sie können nicht die Schuld daran immer jemand anderem geben. Sie haben einmal auf Grund einer Presseanfrage der „Kleinen Zeitung“ zurückgeschrieben: Erfahrungsgemäß - heißt es hier - werden alle Jahre die diesbezüglichen Zahlungs- und Verrechnungsaufträge durch die

Dr. Lichal

zuständigen Dienststellen oft um Wochen oder gar Monate verspätet erlassen.

Siehe da, nicht Sie sind schuld, sondern die Dienststellen sind schuld. Man spielt also den Ball weiter. Das ist ganz typisch, Sie sind an allem Negativen nicht schuld. Sie sind aber hier der verantwortliche Ressortchef, und als verantwortlichen Ressortchef, Herr Bundesminister, wird Sie von dieser Verantwortung niemand entbinden können. Und sogar die Zeitungen haben sich etwas darüber lustig gemacht, daß Sie versuchen, hier die Schuld, wenn es Probleme gibt, auf jemand anderen abzuschieben.

Wobei ich noch einmal sagen darf, daß Probleme entstehen können, ist ja ganz selbstverständlich, aber dann muß man sie halt auch bewältigen, dann muß man sie halt erledigen. Aber man kann es nicht so machen, wie man jetzt versucht, nämlich ganz einfach das Negative und das Unbehagen, das in den einen oder anderen Fällen gegeben ist, daß man einfach dann zu den Beamten sagt: Da bist halt selber schuld: Hast du es halt nicht eingereicht. Also so ist es nicht. Die Dinge sind schon eingereicht, aber hier müßte man doch bei dem Programm etwas ändern.

Ich darf also abschließend noch darauf hinweisen, daß es eine sehr lange Entwicklung gegeben hat, daß man hier zu der Verwendung moderner Technologien gekommen ist. Und ich darf feststellen, daß der Grundstein für dieses moderne Bundesrechenzentrum, das wir nun gesetzlich zum Bundesrechenamt machen werden, weil ja kein Einspruch erfolgt, in der Zeit der ÖVP-Finanzminister gelegt wurde; in der Zeit also, in der man bereits vorausgeblickt und gesehen hat, daß die elektronische Datenverarbeitung in der Bundesfinanzverwaltung und in der Bundesverwaltung eine ganz entscheidende Rolle spielen wird.

Ich kann also dann nur sagen: Der Herr Finanzminister soll diesen vorgezeichneten Weg weitergehen. Aber noch einmal würde ich ihn ersuchen, die auftauchenden Probleme einer Lösung zuzuführen und nicht nachzudenken, welche Ausreden gegenüber der Presse man in diesen Fällen dann verwenden kann.

In diesem Sinne soll selbstverständlich ab 1. Juli dieses Bundesrechenzentrum das Bundesrechenamt werden. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Vizekanzler Dkfm. Dr. Hannes Androsch. Ich erteile ihm dieses.

Vizekanzler Dr. **Androsch:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Zunächst, glaube ich, geben die Erläuternden Bemerkungen klar

Auskunft darüber, daß automatisiert sind die 79 Finanzämter mit allgemeinem Aufgabekreis, das inkludiert auch das Finanzamt für Körperschaften. Damit ist ganz klar gesagt, daß Finanzämter, die keinen allgemeinen Aufgabekreis haben – und dazu gehören die Finanzämter für Gebühren und Verkehrssteuern –, noch nicht automatisiert sind, nunmehr aber als einer der nächsten Schritte in die Automatisierung einbezogen werden.

Zum zweiten: Es ist die Feststellung trivial, aber die Maschinen können nur das verarbeiten, was man ihnen eingibt. Wenn man ihnen aber die Informationen nicht gibt, die zur Bearbeitung und Verarbeitung erforderlich sind, dann wird man kein Ergebnis bekommen. Entschuldigen Sie, es ist eine triviale Feststellung, aber sie ist halt ganz einfach wahr.

Nun haben Sie selbst gesagt, daß das Finanzministerium und damit der Ressortleiter für den technisch-organisatorischen Teil verantwortlich sind, daß also die Programme stimmen – wenn sie nicht stimmen, haben wir das zu beantworten – und daß eben die Abwicklung erfolgt.

Daß aber die Daten zur Abwicklung kommen, das ist Sache der dafür Verantwortlichen, und diese Verantwortung ist ganz klar geregelt, und niemand würde sie sich nehmen lassen. Das hat unter anderem in den Beratungen des Unterausschusses ja eine entsprechende Rolle gespielt, und die dafür maßgeblichen Gesetze werden auch durch das Bundesrechenamtsgesetz nicht derogiert.

Dafür sind aber, Herr Bundesrat, eindeutig die Dienststellen verantwortlich. Die sind verantwortlich, daß die für die Abrechnung erforderlichen Daten der für die technische Durchführung verantwortlichen Stelle, nämlich künftighin dem Bundesrechenamt, zugehen. Wenn sie das nicht lösen können, dann müssen sie auch die Konsequenz aus dieser Verantwortung tragen.

Ob automatisiert oder nicht – das war bis dahin die Arbeitsteilung, das ist jetzt die Arbeitsteilung, und das wird es künftig bleiben –, da kann man sich nicht auf einen Computer und da kann man sich nicht auf die Finanzverwaltung ausreden, da muß man in seiner Dienststelle das tun, was eben in die Kompetenz dieser Dienststelle fällt. Ich bitte doch, das nicht zu übersehen. – Ich danke. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich weiters Herr Bundesrat Seidl. Ich erteile dieses.

Bundesrat **Seidl** (SPÖ): Verehrter Herr Vorsitzender! Verehrter Herr Vizekanzler! Verehrte Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzes-

12576

Bundesrat - 372. Sitzung - 23. Feber 1978

Seidl

beschluß des Nationalrates vom 1. Feber 1978 betreffend ein Bundesgesetz über das Bundesrechnenamt beinhaltet eine Materie, von der sich nur ein ganz kleiner Prozentsatz unserer Staatsbürger, aber auch unserer öffentlich Bediensteten eine richtige Vorstellung machen kann.

Der Inhalt des genannten Gesetzesbeschlusses des Nationalrates eignet sich auch sehr wenig für polemische Reden. Meine Ansicht ist, daß zu dieser Materie einzig und allein eine sachliche Überlegung und sachliche Diskussion möglich ist.

Bei dem vorliegenden Gesetzesbeschluß geht es um die Verwendung der modernsten elektronischen Datenverarbeitungssysteme innerhalb der Bundesverwaltung. In einem modernen Industrie- und Sozialstaat wachsen die Aufgaben aller öffentlichen Verwaltungen qualitativ und quantitativ in das Gigantische.

Ein moderner Industrie- und Sozialstaat, zu dem wir uns ohne Zweifel auch zählen können, braucht eine gutfunktionierende und leistungsfähige öffentliche Verwaltung.

Im Bereich der Bundesverwaltung reichen die Anfänge der elektronischen Datenverarbeitung - wie auch schon mein Vorredner hingewiesen hat - bis in die Mitte der fünfziger Jahre zurück. Schon in der damaligen Zeit machte man sich darüber Gedanken, wie man durch den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen die öffentliche Verwaltung rationeller gestalten könnte.

Das Zentralbesoldungsamt, das überhaupt erst in der Zweiten Republik eingerichtet wurde, leistete dabei ohne Zweifel Pionierarbeit.

In den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage wird darauf verwiesen, daß erst in den fünfziger Jahren die ersten elektronischen Datenverarbeitungsanlagen der sogenannten zweiten Generation auf den europäischen Markt gekommen sind.

Nach eingehender Prüfung hat man sich im Bundesministerium für Finanzen für die Anschaffung von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen entschlossen. Am 13. März 1959 wurde die erste elektronische Datenverarbeitungsanlage geliefert und auch installiert. Damit hatte die österreichische Bundesverwaltung die erste elektronische Datenverarbeitungsanlage dieser sogenannten zweiten Generation als erste öffentliche Verwaltung in Europa.

Sinn und Zweck des Einsatzes von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen im öffentlichen Dienst ist es, vor allem Personal und sonstige Kosten einzusparen, aber auch eine wesentlich raschere Durchführung der Aufgaben, die der

öffentlichen Verwaltung gestellt werden, zu ermöglichen.

Bei den Aufgaben darf man auch nicht übersehen, daß die öffentliche Verwaltung unter anderem auch gezwungen ist, die gewaltige Informationsexplosion zu bewältigen.

Sie hat aber auch qualitativ in sehr vielen Fällen in einer sehr kurzen Zeit Informationen zu beschaffen, diverse Unterlagen auszuarbeiten und den maßgebenden Stellen die notwendige Entscheidungshilfe zu liefern.

Die sehr guten elektronischen Anlagen, aber vor allem auch - und das möchte ich ganz besonders betonen - die hervorragend qualifizierten, verantwortungsbewußten öffentlich Bediensteten, die in diesem Bereich tätig sind, machen es überhaupt erst möglich, daß mit einem Minimum an zusätzlichem Personal und einem Minimum an finanziellen Mitteln die vielen umfangreichen und immer noch zunehmenden Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfüllt werden können. Reorganisation und Automation werden in diesem Bereich ganz besonders groß geschrieben.

Mit anderen Worten bedeutet dies, daß die Organisation laufend an die sich immer verändernden Gegebenheiten angepaßt werden muß und daß aber auch die elektronischen Anlagen laufend auf dem besten und dem neuesten Stand der Technik gehalten werden müssen.

Ich möchte vielleicht noch bemerken, daß viele Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ohne den Einsatz der technisch hochentwickelten elektronischen Anlagen heute überhaupt nicht erfüllt werden könnten. Hätte man diese elektronischen Anlagen und die hochqualifizierten Bediensteten nicht, so müßte man für die Erfüllung vieler Aufgaben wesentlich mehr Personal, aber auch wesentlich mehr Zeit haben.

Die Bundesregierung hat schon im Jahre 1971 in ihrem EDV-Konzept die Schaffung von EDV-Schwerpunkten vorgesehen. Im Rahmen der Bundesfinanzverwaltung entstand einer dieser EDV-Schwerpunkte. Es ist dies das Bundesrechnungszentrum.

In diesem Bundesrechnungszentrum wurden alle personellen, alle maschinellen und auch räumlichen Aktivitäten bereits im notwendigen Ausmaß gesetzt. Die finanziellen Mittel, die man bisher für die elektronischen Datenverarbeitungsanlagen aufgewendet hat und sicher noch aufwenden wird, machen sich ohne Zweifel bezahlt.

Hinsichtlich des EDV-Schwerpunktes innerhalb der Finanzverwaltung möchte ich noch betonen, daß es ohne Zweifel gerecht ist, daß die zahlreichen Aufgaben, die automatisiert gelöst

Seidl

werden können, hinsichtlich der tatsächlichen Durchführung zentral im Bundesrechenamt zusammengefaßt werden.

Der flexiblere Einsatz der Datenverarbeitungsmaschinen, aber auch des Personals ist durch diese Konzentration absolut gewährleistet.

Im Interesse einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung will man die Errichtung einer neuen zusätzlichen Bundesdienststelle mit gutem Recht vermeiden.

Natürlich, verehrte Damen und Herren, gibt es auch in der Bundesverwaltung Chefs von Behörden und Dienststellen, die sehr gerne in ihrem eigenen Wirkungsbereich auch eigene EDV-Anlagen hätten.

Würde man diesen Wünschen entsprechen, dann könnte man keinesfalls mehr von einer sparsamen und von einer wirtschaftlichen Verwaltung sprechen.

Es ist erfreulich, daß es nur sehr wenige sind, die den Wunsch nach einer eigenen EDV-Anlage in ihrer Dienststelle ernstlich vortragen. Diese wenigen aber glauben oft, daß ihr persönliches Prestige und auch das Prestige ihrer Dienststelle durch eine eigene EDV-Anlage gehoben wird.

Bei manchen, die ich persönlich kenne, habe ich oft den Eindruck, daß der Betreffende seine eigene Kinderzeit nicht voll bewältigt hat. Vielleicht hat der Betreffende in seiner Kindheit keine Eisenbahn bekommen oder es hat nur sein Vater mit der Eisenbahn spielen dürfen. Für die seinerzeit nicht bekommene Eisenbahn wünscht er sich vielleicht heute gerne eine eigene EDV-Maschine.

In diesem Zusammenhang denke ich nur an das eine Lied, wo es unter anderem heißt: „Schön wär's, schön wär's, aber spiel'n tuns' es net.“

Bezüglich des konzentrierten Einsatzes der EDV-Anlagen möchte ich besonders auf das Zentralbesoldungsamt verweisen. Das Zentralbesoldungsamt hat, mit Ausnahme von Post und Bahn, für die Besoldungsabwicklung aller pragmatisierten Bediensteten, Vertragsbediensteten und Pensionsparteien des Bundes mit nur ganz wenigen Ausnahmen Zuständigkeit.

Die Leistungen dieses Zentralbesoldungsamtes kann man, gesamt gesehen, innerhalb der Bundesverwaltung sehr positiv betrachten, wenn es auch dort und da bei solchen Einrichtungen gewisse Mängel gibt. Das kommt mir aber so vor, als ob einer eine wunderschöne bunte Wiese mit Blumen sieht, und er versucht angestrengt, auch Disteln auf dieser Wiese zu finden.

Auf Grund der Erfahrungen, die man im Zentralbesoldungsamt gesammelt hat, war es möglich, weitere wesentliche Fortschritte für den Einsatz der Elektrotechnik zu machen. Umfangreiche Verwaltungsbereiche werden durch die Elektrotechnik erfaßt.

Das Einbeziehen in eine zentrale elektronische Datenverarbeitung von im ganzen Bundesgebiet verstreuten örtlich und sachlich zuständigen Dienststellen wurde erst durch die Datenfernverarbeitung richtig möglich. Diese Datenfernverarbeitung gewährleistet die jederzeitige Auskunftsbereitschaft der einzelnen örtlichen Dienststellen.

In dem Bericht des Bundesrechenamtes über die Verwaltungsreform durch moderne Technik werden als Ziel der Automation folgende Punkte angeführt: die Rationalisierung, die Transparenz, die bundeseinheitliche Vollziehung, die Integration und die Information.

Während man dem Computer an sich im technisch-wissenschaftlichen Bereich mit gutem Gewissen eine sehr wertneutrale Hilfsfunktion bescheinigen kann, ist beim Einsatz im sozialpolitischen Bereich das genaue Gegenteil der Fall. In dem von mir zuletzt genannten Bereich werden über den Umweg der Informationsverteilung der gesellschaftlichen Veränderungen im positiven, aber auch im negativen Sinn die Computer quasi zu „Agenten“.

Die derzeit geführten Diskussionen über einen ausreichenden Datenschutz sind meiner Meinung nach absolut berechtigt. Die Fragen in dieser Diskussion lauten: Was soll geschützt werden und wie soll geschützt werden?

Geschützt werden müssen alle schutzbedürftigen Tatbestände von physischen und juristischen Personen, insbesondere die Privatsphäre. Man braucht aber weiters Schutz vor Entstellung, Mißbrauch, Zerstörung und Verlust bei manueller und maschineller Datenverarbeitung. Die Datensicherung muß daher die Summe aller Maßnahmen, mit denen der beste Datenschutz realisiert werden kann, erfassen. Es dürfen daher auch nur die sachlich und örtlich zuständigen Dienststellen über die gespeicherten Daten verfügen.

Diese Dienststellen, meine sehr verehrten Damen und Herren, tragen auch die volle Verantwortung hinsichtlich Schutz, Sicherheit und Geheimhaltung. Die öffentlichen Verwaltungen, im konkreten die Bundesverwaltung, eingeschlossen das Bundesrechenamt, sind sich ihrer Verantwortung voll bewußt. Sie sind auch stets bemüht, diese Probleme in einwandfreier Weise zu lösen.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Natio-

12578

Bundesrat - 372. Sitzung - 23. Feber 1978

Seidl

nalrates vom 1. Feber 1978 über das Bundesrechenamt ist das erste österreichische Gesetz, das den koordinierten Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung in der Bundesverwaltung zum Gegenstand hat. Dieser Gesetzesbeschluß geht auf eine Vorlage der sozialistischen Bundesregierung zurück.

Der Gesetzesbeschluß zeigt aber auch deutlich, daß man innerhalb der Bundesverwaltung nicht in der Vergangenheit stecken geblieben ist, sondern sehr wohl wesentliche Schritte in Richtung Reform der Bundesverwaltung gemacht werden.

Meine Fraktion wird dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates gerne die Zustimmung geben. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wünscht noch jemand das Wort? – Das ist nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Berichtstatter das Schlußwort gewünscht? – Es ist dies nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Feber 1978 betreffend ein Bundesgesetz über das Salzmonopol und über Änderungen des Berggesetzes 1975 und des B-KUVG (Salzmonopolgesetz) (1790 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 2. Punkt der Tagesordnung: Salzmonopolgesetz.

Berichtstatter ist Frau Bundesrat Hermine Kubanek. Ich bitte um den Bericht.

Berichtstatterin Hermine Kubanek: Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll das Salzmonopol des Bundes neu geregelt werden und dadurch die 140 Jahre alten Rechtsvorschriften, auf denen das Salzmonopol bisher beruhte, ersetzt werden.

Mit 1. Jänner 1979 soll die wirtschaftliche Verwaltung vom Bundesbetrieb Österreichische Salinen auf eine Aktiengesellschaft übergehen. Sämtliche Aktien müssen im Eigentum des Bundes stehen.

Um den Arbeitern des Bundes, die der neuen Aktiengesellschaft zur Dienstleistung zugewiesen werden, ihren Anspruch auf Leistungen aus der Kranken- und Unfallversicherung nach dem Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetz zu sichern, sieht der gegenständliche Gesetzesbeschluß auch eine Änderung des B-KUVG vor. Ferner enthält der gegenständli-

che Gesetzesbeschluß eine Änderung des Berggesetzes 1975. Es wurden dabei jene Bestimmungen, die mit dem Salzbergbau zusammenhängen, an die Neuregelung des Salzmonopols angepaßt. Ferner wurden Illitton und andere Blähtone bergrechtlich dem Magnesit gleichgestellt.

Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage und der Note des Bundeskanzleramtes unterliegen von dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates die Bestimmungen des Art. I § 11 Abs. 1 und Abs. 2 erster Satz, Vermögensübergang, sowie Art. IV Abs. 3, Vollziehung, soweit er sich auf die vorgenannten Bestimmungen bezieht, im Sinne des Art. 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Feber 1978 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen, daß gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß kein Einspruch erhoben wird.

Vorsitzender: Ich danke der Frau Berichtstatter für den Bericht.

Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dkfm. Löffler. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Dkfm. Löffler (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Vizekanzler! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ab 1. Jänner 1979 liefert Herr und Frau Österreicher die Österreichische Salinen Aktiengesellschaft das Salz aufs tägliche Brot. Sollten die beiden nicht vorher die Verpackung genau studiert haben, wird ihnen kein Unterschied zum derzeitigen Zustand auffallen. Auch für die rund 600 Beschäftigten der Salinen wird die Gründung der Aktiengesellschaft keine wesentlichen Änderungen bringen.

Man könnte daher der Ansicht sein, daß dieses Gesetz von nebensächlicher Bedeutung ist und vielleicht nur ausschließlich formaljuristische Vorgänge zum Gegenstand hat. Diesem Anschein steht aber die sehr bemerkenswerte Tatsache gegenüber, daß ein staatliches Monopol aus dem Budget herausgelöst und in Zukunft in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft betrieben wird. Man könnte sich vielleicht jetzt die Frage stellen, ob damit gar eine Entwicklung der Reprivatisierung in Österreich einsetzen könnte.

Die richtige Antwort liegt in diesem Fall, wie

Dkfm. Löffler

so oft, in der Mitte. Die Lösung des Salzmonopols aus dem Budget und die damit verbundene Gründung der Österreichischen Salinen AG sind zwar an sich nur eine Änderung der Rechtsform, diese kann jedoch außerordentlich positive Entwicklungen initiieren. Es wird entscheidend für die weitere Entwicklung sein, ob die Führung dieser Aktiengesellschaft tatsächlich nach den Prinzipien der privatwirtschaftlichen Erfordernisse erfolgt.

Der österreichische Salzbergbau, der ja eine fast 1000jährige Tradition aufweist, hat in den letzten 15 Jahren eine sehr beachtliche Entwicklung durchgemacht. Die Produktionsmenge wurde in diesem Zeitraum verdreifacht, obwohl gleichzeitig eine Personaleinsparung von 50 Prozent auf Grund der rationelleren Betriebsweise erfolgte. Zum Unterschied von vielen anderen Bereichen der staatlichen Wirtschaftstätigkeit muß den Salinen eine sehr erfolgreiche Tätigkeit bescheinigt werden.

Die wesentlichste Aussage des vorliegenden Gesetzes ist meiner Ansicht nach im § 6 Abs. 2 festgehalten. Hier heißt es: Die Aktiengesellschaft hat die Aufgabe, die Versorgung des Inlandsmarktes nach kaufmännischen Grundsätzen zu besorgen. Dieser Gesetzesauftrag entspricht genau einem Grundprinzip der Wirtschaftspolitik der ÖVP. Wir fordern immer wieder, den Einfluß des Staates im Bereich der Wirtschaft so gering als nur irgend möglich zu halten. Es ist erfreulich, daß dieser Grundsatz, wenn auch vorerst nur als Formulierung im Gesetzestext, von der Regierungspartei verwirklicht wird. Die Gründung dieser Aktiengesellschaft ist dazu natürlich nur ein erster Schritt. Erst die weitere Führung dieser Aktiengesellschaft wird zeigen, ob es möglich ist, marktgerecht zu wirtschaften.

Meine Damen und Herren! Zweifel an der Realisierung dieses Gesetzesauftrages könnten schon beim Lesen des nächsten Paragraphen entstehen. Es heißt nämlich im § 7 Abs. 1, daß die Preise, zu denen die Aktiengesellschaft Salz im Inland zu verkaufen hat, vom Bundesminister für Finanzen festzusetzen sind. Wir sind jedoch zuversichtlich und wollen sicherlich von vornherein nichts anderes annehmen, als daß der Finanzminister bei dieser Preisfestsetzung auf die Gesteungskosten und die Ertragslage der Aktiengesellschaft Bedacht nimmt. So verlangt es nämlich das heute zu beschließende Gesetz. *(Vizekanzler Dr. Androsch: Der Hauptausschuß!)* Herr Finanzminister, im § 7 Abs. 1 steht: der Finanzminister. *(Vizekanzler Dr. Androsch: Der Hauptausschuß!)* Der Finanzminister, so steht es im § 7 Abs. 1. Ich habe das Gesetz da, wir können gleich nachsehen.

Es ist, meine Damen und Herren, eine

Erfahrungstatsache, daß der Staat als Wirtschaftstreibender zu schwerfällig und zu bürokratisch ist, um am Markt erfolgreich zu sein. Die Berichte über enorme Defizite in weiten Bereichen sprechen eine deutliche Sprache. Wir haben daher dieser Erfahrung unter anderem in unserem „Kommunalpolitischen Programm“ Rechnung getragen und gefordert, daß die öffentliche Hand keine Betriebe führen soll, die von Privaten für die Konsumenten besser, billiger und wirkungsvoller geführt werden können.

Auch der Finanzminister hat unmittelbar nach der Beschlußfassung dieses Gesetzes im Nationalrat in einem Fernsehinterview gesagt, daß die bisherige Führung im Rahmen des Budgets zu bürokratisch und zu unflexibel war. Von der Änderung durch die Gründung der Aktiengesellschaft verspricht sich der Finanzminister nach seinen Aussagen eine flexiblere und betriebswirtschaftlich günstigere Führung. Auf Grund dieser optimistischen Erwartungen hat er auch ähnliche Maßnahmen für den Bereich der Bundesforste und der Post angekündigt.

Diese Stellungnahme läßt uns hoffen, daß seitens der Regierungspartei nunmehr der echte Wille vorhanden ist, im Sinne unserer Vorstellungen eine Reorganisation der Bundesbetriebe in Angriff zu nehmen. Wir hoffen dies umso mehr, als eine Reihe von Vorschlägen der Arbeitsgruppe „Reform der Bundesbetriebe“, die bereits auf Ende 1972 zurückgehen, von der Verwaltungsreformkommission, deren Vorsitz der Herr Bundeskanzler innehat, bisher nicht einmal ignoriert wurden.

Ich möchte es aber als ausgesprochen positiv vermerken, daß der Finanzminister bei verschiedenen Gelegenheiten die durchaus bestehenden Rationalisierungsmöglichkeiten im öffentlichen Dienst erwähnt hat. Ich bin auch überzeugt, daß uns in dieser Frage überhaupt nichts Grundsätzliches trennen kann. Wenn ich gelesen habe, daß 48 Prozent der öffentlich Bediensteten in Bundes- und Monopolbetrieben beschäftigt sind, so ist für mich keine Frage, daß es gerade dort - wahllos jetzt aufgezählt: bei den Bundesforsten, bei den Bundestheatern, bei Post, Bahn oder der Staatsdruckerei, bei den Bundesapotheken oder beim Hauptmünzamt - ungeheure Möglichkeiten des Einsatzes eines betriebsausgerichteten Managements gibt. Die positiven Auswirkungen auf das Bundesbudget würden dem Finanzminister sicherlich Freude bereiten.

Allein die Tatsache, daß all diese Betriebe, die ja außerordentlich kapitalintensiv sind, durch ihre Eingliederung in das Bundesbudget nach der Bundesverfassung dem Einjährigkeitsprinzip der Veranschlagung unterliegen, beweist

12580

Bundesrat - 372. Sitzung - 23. Feber 1978

Dkfm. Löffler

doch die Unhaltbarkeit und Unwirtschaftlichkeit dieser Situation. Mehrjährige Investitionsplannungen, längerfristige Zielsetzungen und entsprechende Unternehmenskonzepte sind zu Lasten des Steuerzahlers unmöglich gemacht. Ich darf mich dabei auf den bei meinen Kollegen von der sozialistischen Bundesratsfraktion sicherlich anerkannten Vorsitzenden der Arbeitsgruppe, Dr. Walter Fremuth, berufen. Er meint nämlich, daß alle bisherigen Unterlassungen dem Steuerzahler jährlich 6 bis 10 Milliarden Schilling und, wenn man die Bundesbahnen einbezieht, 13 Milliarden Schilling kosten.

Wenn ich, meine Damen und Herren, diesen Gedanken weiterverfolge, so muß ich mich wirklich fragen, ob es in diesem Lande noch zu verantworten ist, einerseits solche Möglichkeiten ungenutzt zu lassen und andererseits drauf und dran zu sein, mit einem an Raubritterzeiten erinnernden Straßenverkehrsbeitrag die österreichische Wirtschaft strukturell und regional in ungeheure Schwierigkeiten zu bringen. In unser aller Interesse ist zu hoffen, daß in dieser Frage die zweifellos auch im Regierungslager vorhandene Vernunft siegen und sich die Staatskunst der Regierung nicht in der Kunst beschränken wird, stets neue Gründe für neue Steuern zu entdecken. Wir wollen doch, meine Damen und Herren, sicher alle gemeinsam eines nicht: daß der Bürger denken muß, der Staat gleiche einem kastrierten Kater; er wird zwar immer dicker, aber zusehends fehlt ihm die Potenz. *(Bundesrat Schipani: Das sind Vergleiche!)*

Wir wollen nach vorangegangenen eingehenden Beratungen diesem Gesetz die Zustimmung erteilen, in der Hoffnung, daß damit eine positive Entwicklung im bereits angeführten Sinne ihren Anfang nimmt.

Es muß an dieser Stelle aber doch noch vermerkt werden, daß schon vor rund drei Monaten die Konstituierung des Aufsichtsrates der Österreichischen Salinen AG durch den Finanzminister veranlaßt wurde. Offenbar hat der Herr Finanzminister derart optimistische Erwartungen hinsichtlich der Beschlüsse des Parlaments, daß er die rechtlichen Bedenken gegen einen Vorgriff in dieser Art völlig vernachlässigte. Wenn wir auch diesem Gesetz zustimmen, sollte eine solche Vorgangsweise künftig im Interesse des österreichischen Parlamentarismus doch unterbleiben.

Wenn nun am 1. 1. 1979 dieses Gesetz in Kraft tritt, bedeutet dies für uns den Beginn einer Entwicklung, welche über den Bereich des Salzmonopols hinausgehen sollte. Wir wünschen der Österreichischen Salinen AG, mit Hilfe der neuen rechtlichen Konzeption erfolgreich zum Wohle der österreichischen Volkswirtschaft tätig zu werden. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Vizekanzler Dkfm. Dr. Hannes Androsch. Ich erteile ihm dieses.

Vizekanzler Dr. **Androsch:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Ich glaube, ich muß doch auf die Erläuternden Bemerkungen, Herr Abgeordneter, Seite 6, Allgemeiner Teil, verweisen, weil Ihre Ausführungen den Eindruck erwecken konnten oder mußten, als ob der Finanzminister bei Monopolbereichen den Preis festsetzt. Dies wäre ja nicht gedeckt durch die Verfassung, die im Artikel 54 vorsieht, daß hier eine Mitwirkung des Hauptausschusses gegeben ist, das heißt, de facto der Hauptausschuß des Nationalrates die Entscheidung trifft, wohl über Antrag, in dem Fall des Bundesministers für Finanzen, der dann die Aufgabe hat, sozusagen als Mittler zwischen Legislative und konkretem Monopolbetrieb, das festzusetzen.

Ich darf also festhalten, daß die Erläuternden Bemerkungen ausführen:

„Auch nach dem Wirksamwerden des Salzmonopolgesetzes wird die Festsetzung der Preise, zu welchen die Monopolverwaltung Salz abgibt, nach dem Gesetz vom 13. April 1920, StGBL. Nr. 180, der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bedürfen; dieses Gesetz, das den Rang eines Bundesverfassungsgesetzes hat, wird nicht berührt.“

Darf ich noch einmal sagen, wie sich das abspielt, Hoher Bundesrat: Der Finanzminister beantragt und hat dann ... *(Bundesrat Dr. Fuchs: „Festsetzen“, steht im Gesetz! Bitte, Herr Minister, § 7 Abs. 1 aufzuschlagen!)* Lieber Herr Bundesrat! Die Finanzverwaltung muß auch die Steuern festsetzen, sie tut das mit jedem Bescheid, aber das ist keine Ermessensfrage, sondern das ist die Ausführung einer gesetzlichen Norm, und die Norm wird von der Legislative erlassen. Und in dem Fall - Mitwirkung des Hauptausschusses - wird die Norm, das heißt der Tarif, vom Hauptausschuß erlassen. und natürlich bescheidmäßig gegenüber dem Monopolbetrieb hat das der Finanzminister festzusetzen und auszuführen. Er hat überhaupt kein Wahlrecht, er hat überhaupt keinen Ermessensbereich. Die volle Preisverantwortung liegt beim Hauptausschuß.

Vorsitzender: Weiters zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesrat Czerwenka. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat **Czerwenka** (SPÖ): Herr Vorsitzender! Herr Vizekanzler! Hoher Bundesrat! Monopol bedeutet Alleinverkauf, es ist eine Marktform, bei der das Angebot in einer Hand vereinigt ist; dadurch wird das Verhalten auf

Czerwenka

dem Markt im Gegensatz zum freien Wettbewerb durch einen einheitlichen Willen bestimmt.

Und nun gestatten Sie mir einige geschichtliche Hinweise.

Das Salz war der Menschheit schon seit Urzeiten unentbehrlich. Als erste Salinenstätten werden Lüneburg 956, Reichenhall 1163 und Hallein 1177 genannt.

Eine Landschaft in Österreich deutet auf reiches Salzvorkommen hin: das Salzkammergut.

Salzbergbau finden wir im Hallstätter und im Ischler Salzberg.

Die Versorgung der ganzen Gegend von Gmunden und Ischl aus bis Mauthausen und noch weiter hinein nach Böhmen sowie hinab nach Niederösterreich mit Salz erfolgte vom Salzkammergut aus, während ins heutige Innviertel und zum Teil auch ins Hausruckviertel das Salz aus Bayern gebracht wurde.

Der Salzreichtum wurde noch vermehrt, als 1311 Königin Elisabeth, die Witwe Albrechts I., fast das ganze Salzkammergut mit dem Salzbergwerke in Hallstatt bekam, dem Salzbetrieb in besonderer Weise ihre Vorsorge angedeihen ließ und 1311 einen neuen Stollen entdeckte, dessen Ergiebigkeit so mächtig war, daß die Salzversorgung weiterer Gegenden ermöglicht wurde.

Infolgedessen errichtete, um dem Vertrieb des Salzes eine größere Ausdehnung zu verschaffen, Albrecht III. 1365 in Gmunden eine Hauptniederlage. Von nun an bildete das Land nördlich der Donau, nämlich das Mühlviertel, Südböhmen und Niederösterreich, das Absatzgebiet für das Gmündener Salz.

Die Grundherren des Salzkammergutes waren nicht irgendwelche Adelige und Klöster, sondern die Landesfürsten. Das Salzkammergut war sozusagen ihr Privatstaat in dem von ihnen regierten Staat, in dem sie ihr königliches Vorrecht, Bodenschätze zu heben und auszubeuten, ausübten, das Salz, das weiße Gold, aus den Salzbergen des Salzkammergutes gewannen und als Alleinberechtigte verkauften beziehungsweise verkaufen ließen.

Nachdem 1526 Böhmen und Ungarn zu Österreich gekommen waren, konnte der österreichische Salzhandel Böhmen als Absatzgebiet gewinnen, das bis dahin mit Salzburger und Berchtesgadener Salz versorgt worden war.

Es mußte mehr Salz erzeugt werden. Man vergrößerte die Sudpfannen in Hallstatt, richtete 1533 dort eine zweite auf, vergrößerte bald auch diese, doch es konnte damit weder der stetig

steigende Salzbedarf gedeckt noch für die Dauer Holz genug nach Hallstatt gebracht werden.

Da die Umgebung von Ebensee Holz in Überfluß hatte, kam man auf die Idee, die Sole mittels Rohrleitung nach Ebensee zu leiten. 1596 wurde dazu der Auftrag erteilt, 1604 war die Soleleitung fertiggestellt - die erste Pipeline in Österreich.

Ebensee ist nicht nur der in der Salzerzeugung führende, sondern in für die damalige Zeit rascher Entwicklung ein großer Ort geworden. Er zählte 1654 500 Einwohner, 1680 1 000, 1802 3 000, 1835 4 000, 1880 5 428 und zählt heute 9 500 Einwohner.

In diesem vorliegenden Bundesgesetz ist der Monopolgegenstand beschrieben, die Gewinnung und Erzeugung von Salz festgelegt und die Einfuhr von Salz in das Zollgebiet nach § 1 des Zollgesetzes 1955 mit zollrechtlichen Befreiungsbestimmungen unmißverständlich fixiert.

Die Erteilung der monopolbehördlichen Einfuhrbewilligung obliegt dem Bundesminister für Finanzen.

Zum Monopolgegenstand Salz gehören: Stein-, Siede-, See- und Speisesalz; reines Natriumchlorid, Salinenmutterlauge und Meerwasser.

Es handelt sich hier um Salz, das mit anderen Stoffen gebunden oder in Wasser aufgelöst ist, wobei in letzterem Fall die Grenze bei 15 g Salz pro Liter festgelegt ist.

Der § 66: Aktiver und passiver Vormerkverkehr, Vormerknehmer, sowie § 67: Arten des Vormerkverkehrs, des Zollgesetzes 1955 finden im § 3 Abs. 3 Z. 1 bis 6 dieses Gesetzes ihren Niederschlag.

Der Absatz 5 des § 3 schreibt aus wirtschaftlichen Gründen vor, daß, wenn eine unbeschränkte Einfuhr von Salz in bestimmten Waren den Absatz von Salz, das die Österreichische Salinen Aktiengesellschaft in den Verkehr bringt, gefährden könnte, nur mit monopolbehördlicher Bewilligung eingeführt werden darf.

Außerdem kann die Bewilligungspflicht auch vom Ausmaß des Salzgehaltes der Waren abhängig gemacht werden.

Zollfreiheit in der Einfuhr ist zu gewähren für Monopolgegenstände und die zu ihrer Herstellung erforderlichen Rohstoffe und Halbfabrikate beim Bezug durch die Monopolverwaltung.

Ansonsten besteht grundsätzlich die Verpflichtung, bei Salzeinfuhren, die nur mit monopolbehördlicher Bewilligung zulässig sind, das Salz oder die salzhaltige Ware dem Zollamt zu stellen.

12582

Bundesrat - 372. Sitzung - 23. Feber 1978

Czerwenka

Zollrechtliche Befreiungen von der Stellungspflicht soll es nicht geben. Dies sieht nämlich § 52 a des Zollgesetzes 1955 unter dem Begriff „Sammelwarenerklärung“ vor.

Die hoheitliche Verwaltung des Salzmonopols obliegt dem Bundesminister für Finanzen und allen ihm unterstellten Abgabenbehörden.

Die wirtschaftliche Verwaltung wird bis 31. Dezember 1978 von der Generaldirektion für die Österreichischen Salinen durchgeführt und ab 1. Jänner 1979 von der Österreichischen Salinen Aktiengesellschaft besorgt.

Mit diesem Zeitpunkt wird auch die Gebahrung der Österreichischen Salinen aus dem Bundeshaushalt herausgenommen.

Die Änderung der Rechtsform der Österreichischen Salinen muß unter Wahrung der Rechte der Belegschaft erfolgen.

Wenn der FPÖ-Abgeordnete Dr. Broesigke daran zweifelt, ob es ein kaufmännisch geführtes Unternehmen ist, so müßten ihn die von mir angeführten Fakten zur Festlegung des Inland-Verschleißpreises eines Besseren belehren.

Außerdem möchte ich ihn fragen, welche Rechtsform als die der Aktiengesellschaft er vorgeschlagen hätte.

Diesen Vorschlag hätte er bei den intensiven Bemühungen aller drei Fraktionen schon längst machen können.

Der Betrieb war bisher wohl unter staatlicher Verwaltung, ist jetzt ausgeschieden und wird von einer Aktiengesellschaft wirtschaftlich geführt, wobei zu bemerken ist, daß Alleineigentümer weiterhin die Republik Österreich ist und sämtliche Aktien im Besitz des Bundes stehen müssen. (*Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Schambeck übernimmt die Verhandlungsleitung.*)

Dieses Gesetz ermöglicht eine flexiblere, effizientere Handhabung des gesamten technischen Apparates, miteinbezogen alle organisatorischen Aufgaben, die finanziellen sowie die personellen Belange.

Es wird das altherkömmliche monokratische System durch eine moderne Unternehmungsführung nach den modernsten Grundsätzen abgelöst werden.

Das alte Gesetz im Greisenalter wird mit dieser Neufassung eine zeitgemäße Abänderung erfahren, der die sozialistische Bundesratsfraktion gerne ihre Zustimmung gibt.

Ich darf nun der neuen Aktiengesellschaft viel Erfolg wünschen und sage ihr „Glück auf!“ (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Schambeck:** Im Hause erschienen ist der Herr Staatssekretär im Bundeskanzleramt Professor DDR. Adolf Nussbaumer. Ich begrüße ihn. (*Allgemeiner Beifall.*)

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? – Es ist dies nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Berichtstatter ein Schlußwort gewünscht? – Das ist ebenso nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, soweit er der Beschlußfassung des Bundesrates unterliegt, keinen Einspruch zu erheben.

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Feber 1978 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Dienstrechtsverfahrensgesetz geändert wird (1791 der Beilagen)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Schambeck:** Wir gelangen nun zum 3. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Dienstrechtsverfahrensgesetzes.

Berichtstatter ist Frau Bundesrat Rosa Heinz. Ich ersuche sie um den Bericht.

Berichtstatterin Rosa **Heinz:** Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates verfolgt zum einen das Ziel, im Bereiche des Bundesministeriums für Landesverteidigung die Einrichtung von nachgeordneten Dienstbehörden zu ermöglichen. Zum anderen soll die Zuständigkeit in Dienstrechtsangelegenheiten in bestimmten Fällen, nämlich bei Ressortwechsel während eines laufenden Verfahrens und bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis oder aus dem Dienststand, klagestellt werden. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der damit verbundenen Kostenersparnis soll ferner die Zuständigkeit zur Entscheidung über pensionsrechtliche Geldansprüche ausnahmslos jener Dienststelle übertragen werden, die auch über den Pensionsaufwand verfügt. Schließlich ist auch eine Anpassung an die seit dem Inkrafttreten des Stammgesetzes geänderte Verfassungsrechtslage vorgesehen.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Feber 1978 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Rosa Heinz

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Feber 1978 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Dienstrechtsverfahrensgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Schambeck**: Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Mayer. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Mayer** (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! „Dienstrechtsverfahrensgesetz“ mag dem Begriff und dem Ausdrucksklang nach für die Öffentlichkeit wieder eines bedeuten: Nun ja, eine Regelung für die öffentlich Bediensteten!, weil das Wort eben dem Begriffe nach den anderen gar nicht anders an das Ohr klingen mag.

Wenn man die Gesetzesmaterie, die der Nationalrat einstimmig beschlossen hat, genau durchliest, ist man sehr bald damit fertig, weil die Gesetzesänderung sehr kurzen Inhaltes ist. Betrachtet man die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage, passiert einem ähnliches, wenn man nicht aus eigener Erfahrung heraus von dem Gedanken begleitet wäre, was das wohl wieder für wie viele Menschen bedeutet.

Es ist keine Eitelkeit, wenn man für den öffentlichen Dienst sagt, daß der Dienst fast in keiner anderen Dienstnehmergruppe auf den Menschen selbst eine so starke Wirkung hat wie auf den öffentlich Bediensteten.

Das ergibt sich aus zweifacher Betrachtung. Einmal aus der Tatsache, daß der öffentlich Bedienstete oder diejenigen, die den öffentlich Bediensteten beurteilen, nicht immer genau feststellen können, wie groß der Rahmen seiner eigenen Vertretungsmöglichkeit ist und wo schon die Verantwortlichkeit der sogenannten Dienstgebertätigkeit in Einfluß auf seine eigene Dienststätigkeit, auf seine eigene Person, auf seine eigene Wirkung, auf seinen Arbeitsplatz beginnt. Das ist das eine.

Das zweite besteht darin, daß kaum ein Vertrag eines Dienstnehmers so lebens einschneidende Wirkungen in den Verfahrensänderungen hat, wie dies beim öffentlichen Dienst der Fall ist. Eine solche Gesetzesänderung bewirkt eben wieder das Dienstrechtsverfahrensgesetz.

Das Dienstrechtsverfahrensgesetz soll also im Rahmen dieser Änderung wieder, wie schon das

Gesetz von 1958, für das Verfahren in Angelegenheiten der öffentlich-rechtlichen Dienst-, Ruhe- oder Versorgungsgenußverhältnisses gelten und soll für den Bund, die Länder, die Bezirke und Gemeinden maßgeblich sein. Hier gibt es eine kleine Rechtsänderung, weil früher die Gemeindeverbände genannt waren. So ist auch eine Klarstellung beziehungsweise Anpassung in der laufenden Gesetzgebung notwendig geworden.

Weiters soll im Bereiche des Bundesministeriums für Landesverteidigung erstmals die Möglichkeit geschaffen werden, daß die obersten Behörden in diesem Fall Agenden und Aufgaben an nachgeordnete Dienstrechtsbehörden, die eigentlich erst einzurichten sind, übergeben. Letzten Endes wird auch eine Regelung der Zuständigkeit für den Fall zu treffen sein, daß sich ein Ressortwechsel vollzieht oder ein Ausscheiden des betroffenen öffentlich Bediensteten aus dem Dienstverhältnis oder Dienststand eintritt.

Das Dienstrechtsverfahrensgesetz räumt also den obersten Dienstbehörden die Möglichkeit ein, Zuständigkeiten in Dienstrechtsangelegenheiten zum Teil oder zur Gänze nachgeordneten Dienstrechtsbehörden zu übertragen.

Es gab ein langes Bestreben der gewerkschaftlichen Organe des öffentlichen Dienstes, in Klammer: Bundesbedienstete in den Ländern, die also in den Ländern ihren Dienst auszuüben hatten, weil der dienstrechtliche Verfahrensgang oft äußerst kompliziert war, wenn er nur an die Zentralstellen des Bundesministeriums beziehungsweise des Kanzleramtes gebunden ist.

Wir waren damals, im Jahre 1958, für die Gendarmeriebeamten sehr froh, daß mit der Schaffung des Dienstrechtsverfahrensgesetzes auch den Landesgendarmeriekommanden, denen man eigentlich nur Dienststellencharakter und nicht Behördencharakter zugeordnet hatte, im Dienstrechtsverfahren Behördencharakter zugeordnet wurde. Man kann sich vorstellen, daß es für einen Beamten in einem Landesbereich, in dem er ja eigentlich dienstlich und arbeitsmäßig direkt beheimatet ist, ein wesentlicher Vorteil ist, wenn nun all diese Verfahrensfragen in diesem Bereich erledigt werden können.

Die Begründung, die sich daraus ergibt, ist selbstverständlich für die Verwaltung und für die Gesetzgebung wohl auch in der Verwaltungsvereinfachung und in der Kostenersparnis gegeben.

Ich möchte zusammenfassend nur festhalten, daß die Entwicklung des Dienstrechtsverfahrensgesetzes eine absolute Notwendigkeit ist,

12584

Bundesrat - 372. Sitzung - 23. Feber 1978

Mayer

wollen wir dem Bediensteten im öffentlichen Bereich die Möglichkeit der direkten Beziehungen, der kürzeren Arbeitsgänge, des möglichst direkten Einflusses seines Willens geben und ihn in eine bestimmte Nähe zu seiner Dienststelle, zu seiner Behörde bringen, der er sich im wesentlichen oder, ich möchte sagen, direkt zugeteilt und arbeitsmäßig verantwortlich fühlt.

Das ist in großen Zügen das, was dieses Gesetz bringt, und ich stehe nicht an, auch zu sagen: Es ist sehr schwer, da in etwa die politische Formel des größeren Vorteiles der so oder so Denkenden herauszufinden.

Ich darf aber sicher für die Fraktion der Österreichischen Volkspartei sagen, daß uns unsere Zustimmung in einem solchen Fall viel leichter fällt, weil es einfach unser natürliches Begehren und für uns eine Selbstverständlichkeit ist, immer weiter daran zu arbeiten, daß wir den Menschen in den Verhältnissen des Dienstrechtes nach Möglichkeit in eine Art Souveränität bringen, wo er das Gefühl hat: Ich bin gut anverwahrt, daher ist es für mich auch eine Selbstverständlichkeit, daß ich meine Leistungskraft dabei zu geben habe. Das, glaube ich, kristallisiert sich heraus. Ich meine auch - das sage ich für meine Kollegen, darf es aber, wie ich glaube, allgemein auch für die in der Gewerkschaft Tätigen sagen -, daß sich hier zumindest ein Teil des Prinzips der Subsidiarität erfüllt, was dem Menschen beziehungsweise dem Bediensteten zum Vorteil gereicht und im Interesse des Verwaltungsganges liegt.

In diesem Sinne wird sicher die Gesamtheit des Bundesrates dieser Gesetzesnovelle gerne die Zustimmung geben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Schambeck**: Zum Wort hat sich weiters Herr Bundesrat Seidl gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Seidl** (SPÖ): Verehrter Herr Vorsitzender! Verehrter Herr Staatssekretär! Verehrte Damen und Herren! Das Dienstrechtsverfahrensgesetz wurde am 12. März 1958 vom Nationalrat einstimmig beschlossen. Am 12. Dezember 1960 folgte eine Novellierung dieses Gesetzes.

Mit dem heute vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Feber 1978 wird das Dienstrechtsverfahrensgesetz neuerlich abgeändert:

Wenn man rückblickend die Entwicklung des Dienstrechtsverfahrens im öffentlichen Dienst betrachtet, kann man ein jahrzehntelanges Bemühen der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes feststellen. Vor der Schaffung des Dienstrechtsverfahrensgesetzes hat es im Bereich des öffentlichen Dienstes viele Rechtsunsicherheiten gegeben.

Nach Artikel II Abs. 2 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen galt das AVG ex lege nicht für das Personalwesen.

Wir haben es erlebt - wir waren auch dafür dankbar -, daß sich die Rechtsprechung des VwGH damit beholfen hat, eine große Anzahl von Grundsätzen, aber auch von positiven Vorschriften des AVG, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, als auch für Dienstrechtsangelegenheiten anwendbar zu finden. Es waren dies vor allem das Parteienghör, Vorschriften für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Verfahren betreffend Wiederaufnahme von Verfahren und anderes mehr.

Es war schon ein ganzer Katalog von Bestimmungen, die praktisch auf Grund von Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes auch in Dienstrechtsverfahren angewendet wurden.

Trotzdem war die Rechtssicherheit für öffentlich Bedienstete in den Dienstrechtsverfahren noch immer nicht gegeben. Drei gravierende Punkte waren es besonders, die gewisse Rechtsunsicherheiten im öffentlichen Dienst erzeugten:

daß dienstrechtliche Bescheide nicht als „Bescheide“ zu bezeichnen waren,

daß der Verwaltungsgerichtshof erklärte, daß in einem Dienstbescheid keine Rechtsmittelbelehrung enthalten sein muß, und

daß der Mangel einer wirklichen materiellen Rechtskraft gegeben war.

Diese drei Punkte waren das besondere Leid der öffentlich Bediensteten. Mit diesen drei Punkten möchte ich mich noch ganz kurz beschäftigen.

Nichts war für den Fachmann schwieriger, als zu erkennen, ob es sich bei mancher schriftlichen Äußerung einer Dienststelle um einen Bescheid handelt. Sehr oft wurde bis hinauf zum Verwaltungsgerichtshof gestritten, ob es sich bei dem einen oder anderen Schriftstück um eine bloße Mitteilung, um eine Korrespondenz, um eine Aufklärung, einen Ratschlag oder wirklich um einen Dienstbescheid handelt.

In der Vergangenheit stand oft der Bedienstete, der ein solches Schriftstück seiner Dienstbehörde in Händen hatte, aber auch sein Rechtsberater vor einer Sphinx.

Hinsichtlich der Rechtsmittelbelehrung glaube ich nicht erst unterstreichen zu müssen, daß diese auch in einem Dienstbescheid notwendig ist.

Während es im AVG und auch in der Zivilprozeßordnung eine materielle Rechtskraft

Seidl

gibt, das heißt, daß nach Ausschöpfung des Instanzenzuges endgültiges Recht geschaffen wird und nur neue Tatsachen und neue Beweise eine Wiederaufnahme ermöglichen, war dies im Dienstrechtsverfahren im öffentlichen Dienst nicht der Fall.

Der Verwaltungsgerichtshof hatte in der Vergangenheit erklärt, daß dann, wenn eine offenbare Rechtswidrigkeit vorliegt, auch ein rechtskräftiger Dienstbescheid zum Nachteil des Bediensteten jederzeit geändert werden kann. Es gab Dienstbescheide, die angefochten wurden, obwohl sie schon viele Jahre rechtskräftig waren.

Es kam oft vor, daß man einem Beamten mittels eines Dienstbescheides subjektive Rechte einräumte und viele Jahre später behauptete, daß eine offenbare Rechtswidrigkeit gegeben sei.

Das ist absolut keine Erfindung von mir, sondern das sind reine Tatsachen.

Die Rechtsschutz-Einrichtungen der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes mußten leider auch feststellen, daß meist zum Nachteil der Bediensteten von einer offenbaren Rechtswidrigkeit Gebrauch gemacht wurde. Auch die Grenzen der offenbaren Rechtswidrigkeit waren immer sehr umstritten und außerdem weithin Ermessenssache.

Ich persönlich stand immer auf dem Standpunkt, daß es im öffentlichen Dienstrecht, wo doch die Personalstellen fachkundiger sind als meist der jeweils betroffene Bedienstete, eine offenbare Rechtswidrigkeit eigentlich überhaupt nicht geben dürfte.

Mit vollem Recht verlangten die Gewerkschaften, daß bereits rechtskräftige Dienstbescheide bleiben müssen, denn sonst wäre keine Rechtssicherheit gegeben.

Den öffentlich Bediensteten hatte man bereits im Jahre 1925 ein eigenes Dienstrechts-Verfahrensgesetz versprochen. Im Jahr 1925 sind nämlich die Verwaltungs-Verfahrensgesetze in Kraft getreten. Sie waren ganz moderne, weit in die Zukunft wirkende Gesetze. Sie waren so weitwirkend, daß es sogar andere europäische Staaten gab, die diese österreichischen Verwaltungs-Verfahrensgesetze in ihrer Sprache wortwörtlich abgeschrieben und zu ihren Gesetzen gemacht haben.

Für den öffentlichen Dienst wurde im Jahre 1925 ein Dienstrechts-Verfahrensgesetz zugesagt. Bei diesem Versprechen blieb es bis zum 12. März 1958. Am 12. März 1958 hat, wie schon gesagt, der Nationalrat einstimmig das Dienstrechtsverfahrensgesetz beschlossen. Im großen und ganzen können wir heute sagen, daß dieses

Gesetz - von den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes angestrebt - gut funktioniert.

Mit dem heute vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird das Dienstrechtsverfahrensgesetz neuerlich abgeändert. Wie schon der Berichterstatter ausgeführt hat, wird im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung die Einrichtung von nachgeordneten Dienststellen im Sinne des Dienstrechtsverfahrensgesetzes ermöglicht. Des weiteren wird auch die Zuständigkeit in bestimmten Dienstrechtsangelegenheiten klargestellt.

Was mich besonders freut, ist, daß schon die Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten vor Jahren mündlich bei vielen Verhandlungen und auch schriftlich einen Standpunkt vertreten hat, der im wesentlichen in der heute vorliegenden Gesetzesnovelle enthalten ist.

Die vorliegende Gesetzesnovelle stellt eine weitere Verbesserung des Dienstrechtsverfahrens im öffentlichen Dienst dar. Wir begrüßen daher auch diese Gesetzesnovelle.

Meine Fraktion wird dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates die Zustimmung geben. *(Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Schambeck: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? - Das ist nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen. Wird von der Frau Berichterstatterin ein Schlußwort gewünscht? - Das ist ebenfalls nicht der Fall.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Feber 1978 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1950 geändert wird (1792 der Beilagen)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Schambeck: Wir gelangen nun zum 4. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1950.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Windsteig. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Windsteig**: Vom Verfassungsgerichtshof wurde § 19 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 aufgehoben, weil diese Bestimmung keine Regelung über die Anrechnung von Vorhaften enthält und dadurch den Gleichheitsgrundsatz verletzt hat. Mit dem vorliegenden

12586

Bundesrat - 372. Sitzung - 23. Feber 1978

Windsteig

Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll dem betreffenden Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Rechnung getragen werden. Gleichzeitig soll bei dieser Gelegenheit auch die bisherige mangelhafte Umschreibung der Strafbemessungselemente im Verwaltungsstrafgesetz, die in der Vergangenheit schon vielfach auf Kritik gestoßen ist, beseitigt werden.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Feber 1978 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Feber 1978 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1950 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Dr. Schambeck:** Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Koppensteiner. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Koppensteiner (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Meine sehr geehrten Damen und Herren des Hohen Bundesrates! Auslösend für die Behandlung dieser Materie ist wieder einmal - wie schon öfter in letzter Zeit - ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, womit bundesgesetzliche Regelungen aufgehoben werden, weil der Gleichheitsgrundsatz verletzt wurde. Konkret betrifft es den § 19 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 in der derzeit geltenden Fassung.

Schon im Verfassungsausschuß des Nationalrates war man sich darüber klar, daß durch die in Behandlung stehende Novelle, beinhaltend eine notwendige Änderung und eine eindeutiger Definition der Strafbemessungselemente, noch lange nicht alle Unsicherheiten und Ungereimtheiten beseitigt sind, welche dieser Materie anhaften. Wir begrüßen daher die Absicht, eine umfangreiche Novelle zum Verwaltungsstrafgesetz in Form einer Regierungsvorlage in angemessener Zeit dem Hohen Haus zur Behandlung vorzulegen.

Ich bin kein Jurist und werde also weniger auf rechtliche Feinheiten eingehen - das wird, so nehme ich an, Kollege Dr. Bösch in seiner ihm eigenen Gründlichkeit tun -, sondern einige Tatsachen behandeln, mit denen man als in der Praxis stehender Kommunalpolitiker immer wieder konfrontiert wird und die zum Nachdenken anregen.

So sollte man sich zum Beispiel darüber Gedanken machen, warum nicht ähnlich wie im Finanzstrafrecht zumindest in zweiter Instanz anstelle der Entscheidung eines einzelnen Beamten die eines Spruchsenates, der allerdings aus entsprechend vorgebildeten Personen bestehen müßte, treten sollte. Damit wäre, so glaube ich, gewährleistet, daß oft sehr schwerwiegende Entscheidungen von einem namentlich bekannten Personenkreis und nicht von einer anonymen Behörde gefällt werden.

Unbehagen löst zum Beispiel auch die Tatsache aus, daß gleiche Delikte von einzelnen Strafbehörden nicht immer gleich behandelt werden. Dieses Unbehagen trifft die Beamten der Verwaltung gleichermaßen wie den Staatsbürger, der die strafbare Tat begangen hat. Insbesondere im Bereich der politischen Verwaltung besteht oft, berechtigt oder unberechtigt - auf alle Fälle aber nie nachweisbar - trotzdem der Eindruck, daß Interventionen das Strafausmaß nicht unerheblich beeinflussen können.

Hier könnten Mandatare aller Schattierungen einen Beitrag zu ihrer eigenen Imageverbesserung in der Form leisten, daß sie Interventionen in eindeutigen Fällen klar ablehnen, da es ja an sich unlogisch ist, zuerst selbst Gesetze mit Strafnormen zu beschließen und dann in weiterer Folge Vollzugsorgane so oder so zu beeinflussen.

Ebensowenig Verständnis findet man in der Bevölkerung dafür, daß man für ein und dieselbe Straftat doppelt bestraft wird - einmal von der Verwaltungsbehörde und dann noch einmal vom Gericht -, wobei manchmal zum Beispiel bei Verkehrsdelikten eine Verwaltungsstrafe verhängt wird, während es im Gerichtsverfahren unter Einschaltung von Anwälten, Sachverständigen und so weiter - oft erst in letzter Instanz allerdings - zu einer gänzlich anderen Beurteilung des Tatbestandes kommt.

Ich glaube, es müßte doch eine Regelung gefunden werden, die es ermöglicht, daß bei eindeutiger Gerichtszuständigkeit alle anhängigen Verfahren in einem Zug abgewickelt werden. Der einfache Staatsbürger unterscheidet wenig zwischen den einzelnen Ämtern und Behörden. Das haben Untersuchungen ergeben, auf die Kollege Dr. Lichal schon einmal zu sprechen gekommen ist. Der Bürger weiß, daß er eine Verfehlung begangen hat und daß - unter Anführungszeichen - „die Obrigkeit“ das Recht und auch die Pflicht hat, ihn zu bestrafen. Das nimmt er zur Kenntnis. Nicht aber eine Aufsplitterung, wie das derzeit praktiziert wird. Hier entsteht der Eindruck - und das ist sicher nicht positiv -: Es will die Obrigkeit in mehrere Taschen kassieren.

Koppensteiner

Zu begrüßen ist die Einführung des Absatzes 2 im § 19 Verwaltungsstrafgesetz. Diese Regelung bietet immer die Grundlage dafür – auch im laienhaften Sinn –, gerecht vorzugehen.

Auf ein Problem möchte ich allerdings noch zu sprechen kommen, das rein rechtlich sicher in Ordnung ist, in der Praxis aber Emotionen auslöst, die man nicht übersehen soll. Ich meine hier den Bereich des landläufig ausgedrückten – unter Anführungszeichen – „Schwarzbauens“. Es gibt in der Praxis immer wieder Fälle – oft sogar mit mündlicher Genehmigung der Ortsbürgermeister, die ich sehr schätze und auf keinen Fall diskriminieren möchte –, daß ein Bau errichtet wird. Die Verwaltungsbehörde stellt dann aus irgendwelchen Gründen eindeutig fest, daß es sich um einen „Schwarzbau“ handelt. In weiterer Folge: Bestrafung unter Berücksichtigung von Erschwerungs- und Milderungsgründen sowie der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse; Strafe etwa 1 000 S für einen Kleinverdiener mit vier Kindern, der sich das Geld zum Bauen vom Mund absparen muß und jede freie Minute mit Familie, Verwandten, Freunden am Bau bringt.

Damit wäre die Sache rein verwaltungsstrafrechtlich abgeschlossen, wenn nicht noch das dicke Ende nachkäme, das mit dem Strafverfahren nichts mehr zu tun hat: Der Bürgermeister als Baubehörde erster Instanz wird nämlich aufgefordert, einen Abbruchbescheid zu erlassen und all die positiven Aspekte des § 19 (2) Verwaltungsstrafgesetz, die im Strafverfahren zu einer gerechten Ahndung des Deliktes geführt haben, werden unwesentlich im Verhältnis zur Strafe, die juristisch keine Strafe ist, aber darin besteht, daß das Lebenswerk einer Familie unter Umständen dem Erdboden gleichgemacht werden muß.

Darüber, meine sehr geehrten Damen und Herren des Hohen Bundesrates, sollte man nachdenken, wenn man sich mit Gesetzen befaßt, welche Strafbestimmungen enthalten.

Nun noch ein Satz zum wesentlichen Punkt der vorliegenden Novelle. Die Anrechnung der Vorhaft ist an sich eine Selbstverständlichkeit, über die man eigentlich gar nicht zu diskutieren bräuchte.

Aber auch in unserer Gesetzesmaschinerie ist manchmal Sand im Getriebe, den zu entfernen wir heute die Ehre haben. Die Bundesräte der Österreichischen Volkspartei werden daher dem Antrag des Berichterstatters, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Feber 1978 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1950 geändert wird,

keinen Einspruch zu erheben, gern Folge leisten. – Ich danke schön. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Schambeck**: Zum Wort hat sich weiters gemeldet Herr Bundesrat Dr. Bösch. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Dr. **Bösch** (SPÖ): Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Meine geschätzten Damen und Herren! Der heute zur Debatte stehende Gesetzesbeschluß des Nationalrates bringt, wie der Herr Berichterstatter bereits ausführte, Neuregelungen auf dem Gebiet des Verwaltungsstrafrechtes, und zwar eine gesetzliche Normierung der Strafzumessungsgründe und eine gesetzliche Regelung über die Anrechnung der Vorhaft im Falle einer Verurteilung nach dem Verwaltungsstrafgesetz.

Ich möchte mich hier nicht mit jener Gründlichkeit in die Materie stürzen, die mir da der Herr Vorredner zugebilligt hat (*Bundesrat Bürkle: Warum nicht?*), aber doch mit einigen Sätzen auf die Problematik eingehen. Gerade zu letzterem, also der bisherigen Nichtanrechnung der Vorhaft im Falle einer verwaltungsstrafrechtlichen Verurteilung, sind ja im Verwaltungsstrafgesetz keinerlei Vorschriften enthalten im Gegensatz zum gerichtlichen Strafrecht, wo genaue Regelungen über die Anrechnung der Vorhaft im Falle einer nachfolgenden Verurteilung enthalten sind. Daß dieses Thema für den Betroffenen natürlich von einiger Bedeutung ist, ergibt sich aus der Sache selbst.

Diese Rechtslage, diese unbefriedigende Rechtslage war dann auch Gegenstand eines Gesetzesprüfungsverfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof, in dessen Verlauf es dann zur bereits angeführten Aufhebung dieses § 19 des Verwaltungsstrafgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof gekommen ist.

Das Höchstgericht ist dabei in seiner Entscheidung davon ausgegangen, daß Haftzeiten, die vor Verhängung der Strafe verbüßt wurden, naturgemäß auf das Ausmaß der Strafe von Einfluß sind. Wenn nun der Gesetzgeber eine ausdrückliche Regelung über die Anrechnung solcher Zeiten nicht trifft – im § 19 ist ja kein Wort über die Anrechnung von Vorhaftzeiten gestanden –, so bestimmt er – zumindest nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes –, daß solche Zeiten eben nicht in Anrechnung zu bringen sind, daß auf sie kein Bedacht zu nehmen ist, daß also letztlich die Verwahrungshaft auf die endgültige Strafe nicht angerechnet werden soll.

Eine derartige Regelung steht insbesondere natürlich im Gegensatz zu den entsprechenden Bestimmungen des gerichtlichen Strafrechtes, wie ich bereits ausgeführt habe. § 38 des neuen

12588

Bundesrat - 372. Sitzung - 23. Feber 1978

Dr. Bösch

Strafgesetzbuches bestimmt, daß im Falle einer Verurteilung - bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen - sowohl die verwaltungsbehördliche als auch die gerichtliche Vorhaft auf Freiheitsstrafen und Geldstrafen anzurechnen ist. Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes besteht kein sachlicher Grund für diese gegenüber dem gerichtlichen Strafrecht differenzierte Regelung im Verwaltungsstrafrecht, sodaß es zur Aufhebung dieser Gesetzesstelle wegen Verletzung des Gleichheitssatzes, der im Artikel 2 des Staatsgrundgesetzes festgelegt ist, kommen mußte.

Diese unterschiedliche Regelung ist natürlich umso weniger gerechtfertigt, als die Anrechnung auf die vom Gericht verhängten Strafen, die im Durchschnitt wegen schwerwiegender Delikte ausgesprochen werden, zu erfolgen hat, bei denen im Durchschnitt weniger schwerwiegenden Delikte des Verwaltungsstrafverfahrens hingegen nicht.

Die durch das aufhebende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes notwendig gewordene Neuregelung sieht nun eine grundsätzliche Anerkennung gerichtlicher oder verwaltungsbehördlicher Vorhaft auf die im Verwaltungsstrafverfahren verhängten Strafe vor. Handelt es sich nun um eine Geldstrafe, so ist sie auf die Ersatzfreiheitsstrafe anzurechnen und die Geldstrafe dann anzupassen.

Damit ist die Ungleichheit zwischen Verwaltungsstrafrecht und gerichtlichem Strafrecht beseitigt und damit auch dem Gleichheitsgrundsatz Rechnung getragen worden.

Neben dieser durch das aufhebende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes notwendig gewordenen Neuregelung über die Vorhaft sind auch die Strafbemessungsgründe des Verwaltungsstrafgesetzes gleich in einem neu gefaßt worden.

Im derzeit geltenden § 19 des Verwaltungsstrafgesetzes sind die Strafzumessungsgründe, also es handelt sich hier um Erschwerungs- oder Milderungsgründe, nur sehr vage umschrieben, sodaß der Verwaltungsstrafbehörde bei der Bemessung der Strafhöhe, innerhalb des Strafrahmens natürlich, weitgehend freies Ermessen zukam, zur Zeit noch zukommt, was immer wieder zu Kritik geführt hat.

Allerdings suchte dann der Verwaltungsgerichtshof dieses freie Ermessen dadurch einzuschränken, daß er in seinen Erkenntnissen immer wieder feststellte, im Verwaltungsstrafverfahren seien sinngemäß die gleichen Erschwerungs- oder Milderungsgründe in Anwendung zu bringen wie im gerichtlichen Strafrecht. Dabei handelt es sich aber natürlich nur um die Rechtsprechung des Verwaltungsge-

richtshofes und um keine ausdrückliche gesetzliche Normierung.

Es ist demnach zu begrüßen, daß die Frage dieser Strafzumessungsgründe im Verwaltungsstrafrecht nun eine eingehende gesetzliche Regelung erfahren hat.

Diese Neuregelung der Strafzumessungsgründe trägt auch dem Gedanken des Schuldstrafrechtes, der ja im neuen gerichtlichen Strafrecht besonders zum Ausdruck kommt, Rechnung, berücksichtigt aber gleichzeitig den Ordnungsfaktor, der dem Verwaltungsstrafrecht immer noch zukommt. Dieser reine Ordnungsfaktor kommt in der Form zum Ausdruck, daß Grundlage der Strafbemessung im Verwaltungsstrafverfahren in erster Linie immer noch die aus der Tat resultierende Schädigung oder Gefährdung eines Rechtsgutes ist.

Die Strafe für die Geschwindigkeitsüberschreitung eines Kraftfahrers, die im Organmandatswege geahndet wird, richtet sich denn auch nur nach der objektiven Gefährdung, die aus dieser Übertretung hervorgeht. Und die Strafe wird natürlich umso höher ausfallen, je höher die Überschreitung der höchstzulässigen Geschwindigkeit war.

Es werden bei dieser Verwaltungsüberschreitung weder Erschwerungs- noch Milderungsgründe, die nur in der Person des Täters gelegen sind, berücksichtigt.

So stellt, um nur ein Beispiel zu nennen, weder die Tatsache, daß der Kraftfahrzeuglenker bereits vor 10 Minuten von einer anderen Polizeistreife wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung bestraft wurde, einen Erschwerungsgrund dar, noch die Tatsache einen Milderungsgrund, daß er in den letzten zehn Jahren keine derartige Übertretung begangen hat, diese Überschreitung sich also quasi als einmalige Fehlhandlung darstellt. All diese Umstände - Erschwerungs-, Milderungsgründe - werden im Organmandatswege nicht berücksichtigt. Es gilt nur die objektive Gefährdung, ob er jetzt 20 km/h oder 40 km/h zu schnell gefahren ist.

Diese Außerachtlassung subjektiver Schuld-elemente ist aber natürlich beim Organmandatsverfahren durch die Art des Verfahrens bedingt. Es ist unmöglich, in diesem Verfahren all diese subjektiven Erschwerungs- oder Milderungsgründe zu eruieren und die Strafe danach auszumessen.

Diese, man kann fast sagen, Härte oder diese Starrheit des Organmandatsverfahrens wird dadurch beseitigt oder gemildert, daß der Straffällige die Möglichkeit hat, ein ordentliches Verfahren zu begehren, also sich weigert, die

Dr. Bösch

Organmandatsstrafe zu bezahlen, wenn er glaubt, daß er wesentliche Milderungsumstände in einem ordentlichen Verfahren geltend machen könnte.

Bei diesem ordentlichen Verfahren, bei dem eine mündliche Verhandlung durchgeführt wird, werden neben den objektiven Strafzumessungen noch persönliche Umstände, auf die ich bereits hingewiesen habe, in Rechnung gestellt; dabei handelt es sich um die Umstände, die in den §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches genannt sind. Es ist also ausdrücklich auf die Erschwerungs- und Milderungsumstände des gerichtlichen Strafrechtes hingewiesen.

Aus den dort genannten besonderen Erschwerungsumständen sei in diesem Zusammenhang lediglich auf das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen oder die wiederholte Begehung von Straftaten hingewiesen, hinsichtlich der Milderungsumstände auf eine allenfalls vorliegende Unbescholtenheit oder auf besondere Umstände, die einem Entschuldigungsgrund nahe kommen. Dabei sind auch die Vermögens- und Familienverhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

Die heute zur Debatte stehenden Änderungen des Verwaltungsstrafrechtes sind im wesentlichen eine Anpassung des Verwaltungsstrafrechtes an die im gerichtlichen Strafrecht geltenden Grundsätze. Schon daraus geht hervor - das ist ja weitgehend unbestritten -, daß das nunmehr seit fast 30 Jahren in Geltung stehende Verwaltungsstrafgesetz mit der modernen Rechtsentwicklung nicht mehr Schritt halten konnte, gleichzeitig aber dazu die Bedeutung des Verwaltungsstrafrechtes im Rahmen der staatlichen Ordnungsfunktion zahlenmäßig sehr stark zugenommen hat.

Gestatten Sie mir, hier einige Zahlen zu nennen. So sind allein im Bereich der Bundespolizeidirektion Wien im Jahre 1964 155 000 Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt worden, während es im Jahre 1974 bereits 304 000 und im Jahre 1976 bereits 357 000 waren, was praktisch einer Verdoppelung der anfallenden Verwaltungsstrafverfahren innerhalb von 10 Jahren gleichkommt.

In diesem Zusammenhang wird auch die heute bereits angeschnittene Gesamtreform des Verwaltungsstrafverfahrens bedeutsam. Sie wird auch bedeutsam im Zusammenhang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention, zu der wir einen Vorbehalt anmelden mußten wegen der Verwaltungsstrafgesetze.

Es ist daher, glaube ich, zweckmäßig, hier in einigen wenigen Sätzen auf diese Gesamtreform hinzuweisen, die auch damit im Zusammenhang steht, daß neben verwaltungsbehördlicher Ver-

urteilung auch gerichtliche Verurteilungen über ein- und denselben Sachverhalt vorkommen können, was auch heute bereits einer Kritik unterzogen wurde.

Die Grundgedanken eines neuen Verwaltungsstrafrechtes betreffen vor allem die Einführung des Tagessatzsystems für die Berechnung der Geldstrafen, die Einführung bedingter Verwaltungsstrafen und schließlich die Beseitigung von Freiheitsstrafen überhaupt aus dem Verwaltungsstrafrecht.

Neben diesen Grundgedanken, die es da zu verwirklichen gilt, sind aber besonders im Verwaltungsstrafrecht Momente der Praktikabilität der Verwaltungsvereinfachung zu beachten.

Es ist daher zu erwarten, daß eine grundlegende Reform des Verwaltungsstrafrechtes, die ja schon seit einigen Jahren in Arbeit und parlamentarischer Behandlung steht, die zuständigen Gremien doch einige Zeit beschäftigen wird.

Es ist daher zu begrüßen, wenn durch kleine Teilschritte, wie es heute sicher der Fall ist, eine kontinuierliche Verbesserung und Modernisierung des Verwaltungsstrafrechtes erfolgt. Bekanntlich sind ja auch der umfassenden Reform des gerichtlichen Strafrechtes damals Teilreformen vorausgegangen - ich darf an die Entkriminalisierung des Verkehrsstrafrechtes erinnern -, durch die damals dringendste Reformanliegen verwirklicht wurden.

Auch der heute zur Debatte stehende Gesetzesbeschluß dient, wenn natürlich auch umfänglich um vieles geringer, diesem Anliegen einer kontinuierlichen Reform, sodaß ihm meine Fraktion gerne die Zustimmung gibt. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Schambeck**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wünscht noch jemand das Wort? - Es ist dies nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Berichtstatter ein Schlußwort gewünscht? - Ich sehe, das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

5. Punkt: Bericht der Bundesregierung betreffend den EDV-Plan 1976 bis 1980 (III-63 und 1793 der Beilagen)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Schambeck**:

12590

Bundesrat - 372. Sitzung - 23. Feber 1978

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Schambeck

Wir gelangen nun zum 5. Punkt der Tagesordnung: EDV-Plan 1976 bis 1980.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Rosa Heinz. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatterin Rosa **Heinz**: Der vorliegende 290 Seiten starke Bericht der Bundesregierung befaßt sich in seinem allgemeinen Teil mit der EDV-Planung im Bundesbereich, deren Zielen und der von den Ressorts in Aussicht genommenen Entwicklung bis zum Jahre 1980.

In dem Ressortteil des Berichtes wird die geplante Entwicklung der einzelnen Projekte dargestellt. Hierbei werden insbesondere die technische Ausstattung der einzelnen Projekte, der jeweils geplante Personaleinsatz und die voraussichtlichen Kosten der Projekte angeführt. Unter anderem beschäftigt sich der Bericht auch mit den Auswirkungen der EDV-Politik unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsreform, mit der Frage des Datenschutzes und mit legislativen Problemen. *(Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Skotton übernimmt die Verhandlungsleitung.)*

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Feber 1978 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Kenntnisnahme des Berichtes zu empfehlen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Der Bericht der Bundesregierung betreffend den EDV-Plan 1976 bis 1980 (III-63-BR/78 der Beilagen), wird zur Kenntnis genommen.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Skotton**: Ich danke der Frau Berichterstatter für ihren Bericht.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Fürst. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat **Fürst** (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Meine Damen und Herren! Hoher Bundesrat! Anlässlich der heutigen Debatte über das Bundesrechenamtsgesetz hat sich bereits Herr Bundesrat Dr. Lichal mit der historischen Entwicklung der Datenverarbeitung im Bundesbereich befaßt. Es ist gewissermaßen ein logisches Zusammentreffen, daß sich der Bundesrat in der gleichen Sitzung jetzt auch mit dem EDV-Plan befaßt, also mit der Frage, wie es weitergehen soll.

Schließlich sind derzeit bei der Bundesverwaltung mehr als tausend Datenstationen eingerichtet, und es ist im Interesse der sparsamen

Verwendung von Steuergeldern, wenn diese Entwicklung in geordneten Bahnen und nach einem konkreten Plan weitergeht.

Wenn man allerdings den erwarteten EDV-Plan, der immerhin 290 Seiten umfaßt, zur Hand nimmt und mit Spannung die erste Seite aufschlägt, dann muß man gleich über den ersten Satz enttäuscht sein. Dieser lautet nämlich: „Die Berichterstattung der Bundesregierung über den EDV-Einsatz der Bundesverwaltung lag schwerpunktmäßig auf der Darstellung des Ist-Zustandes und der bisherigen Entwicklung.“

Meine Damen und Herren! Ein EDV-Plan, der mit einem solchen Satz beginnt, ist von vornherein eine Enttäuschung. Aber mag sein, wenn man jetzt weiter liest, vielleicht kommt doch auf diesen 290 Seiten ein Plan zutage.

Ich habe mir diesen Bericht sehr genau durchgesehen, und es wird auch gleich auf Seite 3 eine Darstellung gegeben, was der Unterschied zwischen dem Bundesfinanzgesetz und dem EDV-Plan ist. Es heißt hier nämlich auf Seite 3 des Berichtes: „Bundesfinanzgesetz: beinhaltet u. a. eine verbindliche Vorschau über die budgetäre Gebarung“, während der EDV-Plan eine „unverbindliche Vorschau“ ist.

Es ist natürlich eine bedauerliche Sache, wenn ein Plan eine unverbindliche Ausarbeitung ist, wenn also die in einem Plan festgelegten Kriterien für die betroffenen Dienststellen nicht verbindlich sind.

Es wird weiter auf Seite 2 des Berichtes darauf hingewiesen, daß Ausschüsse in den einzelnen Ministerien eingesetzt werden sollen, die gewährleisten sollen, daß nur solche Projekte in Angriff genommen werden, die auf Grund der Abstimmung der Prioritäten innerhalb der Ressorts als EDV-würdig befunden und von der budgetären sowie personellen Seite als realisierbar beurteilt werden.

Meine Damen und Herren! Das sind doch Selbstverständlichkeiten, das sind Banalitäten, das ist kein EDV-Plan, das ist nur eine unverbindliche Richtlinie, wie in den Ministerien künftig vorgegangen werden soll.

Es ist sehr bedauerlich, daß es nur so unverbindliche Richtlinien gibt, denn schließlich wissen wir alle, daß die elektronische Datenverarbeitung eine sehr kostenintensive Sache ist, und es kann uns als Mitglieder dieses Hauses nicht gleichgültig sein, auf welche Weise das Geld ausgegeben wird.

Es wird hier festgestellt, daß die Abstimmung, Koordination der Ressortplanungen durch den Bundeskanzler erfolgt. Wir nehmen das zur Kenntnis. Es ist klar, daß der Regierungschef

Fürst

sich mit diesen Dingen befaßt, es ist aber auch klar, daß er sich natürlich nicht selbst damit befaßt, sondern sich bei dieser Arbeit, wie er selbst sagt, gewisser „Gehilfen“ bedient.

Wenn ich jetzt auf diese Gehilfen zu sprechen komme - der Herr Bundeskanzler hat selbst diese Funktion als „Gehilfen“-Funktion bezeichnet, nämlich die des Staatssekretärs; bitte um Entschuldigung, Herr Staatssekretär, das ist eine Qualifikation des Herrn Bundeskanzlers -, so ist es interessant, daß dieser Gehilfe in diesem EDV-Bericht aufscheint, und zwar steht hier als Verfasser des Vorwortes: Dr. Ernst Eugen Veselsky, e. h., Staatssekretär.

Jetzt habe ich mich sehr gewundert, denn der Herr Staatssekretär Veselsky ist meines Wissens seit zirka einem halben Jahr nicht mehr Staatssekretär. Der Beweis: Er sitzt nicht hier, sondern sein Nachfolger sitzt hier auf der Regierungsbank. Trotzdem scheint er als Verfasser des EDV-Berichtes auf.

Es findet sich allerdings sehr rasch eine Erklärung, denn es handelt sich hier um den EDV-Plan für die Jahre 1976 bis 1980. Es ist zumindest meines Wissens das erste Mal, daß ein Plan erst nach dem Ablauf der ersten Hälfte des Planungszeitraumes vorgelegt wird. Denn dieser Plan für die Jahre 1976 bis 1980 beginnt mit 1. 1. 1976 in der Darstellung der Dinge und wird jetzt im Februar 1978, also nach Ablauf der Hälfte des Planungszeitraumes, dem Parlament vorgelegt.

Ich muß sagen, meine Damen und Herren, es ist schon eine Zumutung von der Regierung und vom Staatssekretär Dr. Veselsky, der ja inzwischen vom Herrn Bundeskanzler gefeuert wurde, kann man ruhig sagen - es war ja eine Absetzung mit Knalleffekt -, daß dieser Bericht erst jetzt dem Bundesrat vorgelegt wird und auch erst vor kurzem dem Nationalrat vorgelegt wurde.

Das ist die zweite große Enttäuschung.

Dann habe ich mir diese Statistiken durchgeschaut. Es ist kein Plan, es ist ein statistischer Bericht, es ist eine Auflistung, wie der Plan - der sogenannte Plan - ja selbst sagt: eine Auflistung der derzeitigen Datenträger und der mit der Datenverarbeitung zusammenhängenden Dinge.

Interessanterweise ist dort beim Bundesministerium für soziale Verwaltung genauso wie beim Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz eine Klammer, und es steht: Kein Bedarf an Datenverarbeitungsanlagen angemeldet.

Jetzt habe ich mich gefragt, was ist der Grund dafür, daß gerade das Ministerium für Gesund-

heit und Umweltschutz keine Datenverarbeitungsanlagen hat. Brauchen die das nicht? Braucht das Sozialministerium keine Datenverarbeitungsanlagen? Sind das Dinge, die nicht analysiert werden müssen, oder ist die Umweltbelastung etwas, womit man nicht den Computer befassen soll? (*Bundesrat Bürkle: Die haben keine Kompetenz! Die brauchen es nicht!*)

Aber es hat sich dann herausgestellt, daß diese Ministerien die Datenverarbeitungsarbeiten außer Haus geben. Das Sozialministerium und das Gesundheitsministerium geben die EDV-Arbeiten außer Haus. Und wem geben sie diese Arbeiten, wem übertragen sie diese Arbeiten? Ich habe gehört, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund.

Es ist also schon ein Fall von Filzokratie, meine Damen und Herren, wenn die Sozialverwaltung ihre elektronischen Datenarbeiten ausgerechnet dem Österreichischen Gewerkschaftsbund überträgt. Und es wäre schon interessant zu wissen, zu welchen Konditionen das geschehen ist, ob eine Ausschreibung erfolgt ist und nach welchen Gesichtspunkten und auf Grund welcher gesetzlichen Grundlage überhaupt Aufgaben der Hoheitsverwaltung an Außenstehende übertragen werden.

Das ist ja auch eine Frage des Datenschutzes, wenn man so etwas weitergibt, ... (*Bundesrat Schipani: Sie wollen allgemeine Einrichtungen reprivatisieren!*) Ist der Gewerkschaftsbund eine private Institution, Herr Kollege? Das sind Aufgaben der Hoheitsverwaltung. (*Widerspruch.*)

Herr Kollege! Das sind Aufgaben der Hoheitsverwaltung, und wir erwarten auch, daß sie die Hoheitsverwaltung erfüllt. Sie mischen sich ja immer in die Privatwirtschaft ein. Mit welchen Erfolgen, das sehen wir ja beim Bauring, bei der Gesiba und bei sonstigen Gemeindeunternehmungen in Wien. (*Bundesrat Schipani: Sie wollen die Gewinne reprivatisieren und die Verluste verstaatlichen! Das ist Ihr Ziel!*)

Meine Damen und Herren! Ich habe mir daher erlaubt, in der heutigen Sitzung des Bundesrates auch eine Anfrage einzubringen, in der wir uns darnach erkundigen, nach welchen Kriterien solche Datenverarbeitungsprojekte an Außenstehende weitergegeben werden, nach welchen Gesichtspunkten Ausschreibungen erfolgen, ob überhaupt Ausschreibungen erfolgt sind und welchen finanziellen Umfang diese Aufträge haben. Denn es ist ja nicht von der Hand zu weisen, daß diese Institutionen, an die wir das übertragen, nicht nur die Aufgabe erfüllen, sondern dabei auch etwas verdienen. Und das ist ja doch nicht der Sinn der Hoheitsverwaltung, daß die Hoheitsverwaltung an Außenstehende Aufgaben der Hoheitsverwaltung überträgt und

12592

Bundesrat - 372. Sitzung - 23. Feber 1978

Fürst

die daran verdienen läßt, wenn es Pflicht der Hoheitsverwaltung wäre, diese Aufgaben selbst durchzuführen.

Und ich bedauere, daß dieser EDV-Plan eine wesentliche Aufgabe nicht erfüllt, nämlich keine Aussage darüber enthält, wie der Bund in Zukunft die Aufgaben der Hoheitsverwaltung auch wirklich im eigenen Bereich zu erfüllen gedenkt.

Eine dritte Enttäuschung, meine Damen und Herren, ist, daß weder der Bericht über das Bundesrechenamt noch dieser EDV-Plan Auskunft darüber gibt, wie die Information des Parlaments verbessert werden soll. Meine Damen und Herren! Das ist eine Frage, die nicht nur uns betrifft, sondern die trifft ja Sie alle. Uns alle hier im Hohen Haus betrifft die mangelnde Information des Parlaments und der Informationsvorsprung der Bundesregierung.

Und hier darf ich noch einmal, ein letztes Mal den in der Politik verblichenen Staatssekretär Veselsky zitieren (*Bundesrat Schipani: Sie sind noch gar nicht lebendig geworden!*), der am 12. Dezember 1973 in der „Sozialistischen Korrespondenz“ folgendes gesagt hat:

„Nun soll auch für das österreichische Parlament das Computerzeitalter anbrechen. 1974 wird mit dem Anschluß des Hohen Hauses an die EDV-Zentrale begonnen, erklärte Staatssekretär Veselsky Mittwoch der ‚Sozialistischen Korrespondenz‘.“

Und dann heißt es weiter: „Diese Neuerung bedeutet für die Abgeordneten eine große Arbeiterleichterung: mit Knopfdruck werden sie Informationen über Gesetzestexte, Parlamentsdebatten, Zeitungs- und Agenturberichte und Fachliteratur zu einer bestimmten Materie abberufen können. Unterlagen, die bisher von vielen Helfern in zeitraubender Kleinarbeit zusammengestellt wurden, stehen dann in Sekundenschnelle zur Verfügung.“

Sie alle wissen, wie sich die Informationstätigkeit der Abgeordneten nach wie vor hier im Parlament abspielt. Wenn Sie wollen, gehen Sie hinauf ins Parlamentsarchiv und fragen Sie, wo der Knopf ist, auf den man drücken kann, wo man in „Sekundenschnelle“ die Informationen, die gewünschten Informationen erhält. Diesen Knopf, meine Damen und Herren, gibt es bis heute nicht, und das Informationssystem, das Datenverarbeitungssystem, das die Abgeordneten in die Lage versetzen soll, besser informiert zu sein und sich über die Dinge, die hier angeschnitten werden, also über Gesetzestexte, Parlamentsdebatten, Zeitungsberichte, Fachliteratur und so weiter ausreichend zu informieren, das alles gibt es bis heute nicht, und wir schreiben immerhin das Jahr 1978, das heißt,

praktisch mehr als vier Jahre nach der Erklärung des Staatssekretärs Veselsky, daß es so etwas geben sollte. Aber wie gesagt, Herr Staatssekretär Veselsky ist nicht mehr da, und das Computersystem für die Abgeordneten ist auch noch nicht da.

Meine Damen und Herren! Ich würde schon appellieren an die Mitglieder der Bundesregierung und an die Mehrheit dieses Hauses, daß etwas getan wird für eine bessere Information der Mandatäre, für eine bessere Information des Parlaments, denn, meine Damen und Herren, das Parlament kann seine Aufgaben nur dann erfüllen, wenn es zumindest über die gleichen Informationen verfügt, über die auch die Bundesregierung verfügt.

Und noch ein Wort zum Datenschutz, meine Damen und Herren. Der Datenschutz wird in diesem 290 Seiten starken EDV-Plan nur mit zwölf Zeilen angeschnitten.

Wir glauben, daß es höchste Zeit ist – es heißt in diesem EDV-Plan: Wir befinden uns schon in der dritten Computergeneration –, in der dritten Computergeneration auch ein entsprechendes Datenschutzgesetz zu schaffen. Es gibt zwar einen Entwurf... (*Bundesrat Schipani: Das hätten ihr beim Prader schon machen müssen, wie er die Bundesheer ÖAAB-Kartei eingeleitet hat!*) Es gibt schon sehr lange einen Entwurf im Parlament, nur ist es leider ein schlechter Entwurf. Und Sie können uns nicht vorwerfen, daß wir diesem Entwurf nicht zustimmen, zumindest solange nicht zustimmen, bis er ein vernünftiger Entwurf ist. Denn es hat keinen Sinn, wenn wir ein rasches Gesetz bekommen und es dann ein schlechtes Gesetz ist. Wir brauchen ein Gesetz, das auf die Erfordernisse des Datenschutzes entsprechend Rücksicht nimmt.

Wir alle wissen, was die Möglichkeit des Zutritts zu persönlichen Daten bedeutet. Wir wissen, was damit für Geschäfte gemacht werden können. Wir wissen heute, daß für ein Datenverarbeitungsunternehmen, für ein Adressenunternehmen eine Adresse praktisch 4 S wert ist, und wenn man das mit den Millionen Staatsbürgern multipliziert, die hier auf den Bändern in den einzelnen Ministerien gespeichert sind, wenn man das auf diese Daten umlegt, dann kommt hier eine Unsumme zusammen, das ist viel Geld wert. Wir alle wissen, wenn etwas viel Geld wert ist, dann finden sich auch Leute, die versuchen, das auszunützen. Und hier muß ein Riegel vorgeschoben werden, hier muß ein Datenschutz geschaffen werden, der die Sicherheit der Daten, den Schutz der persönlichen Sphäre der einzelnen Staatsbürger gewährleistet.

Fürst

Wir nehmen diesen EDV-Plan, diesen sogenannten EDV-Plan mit dem Bedauern zur Kenntnis, daß es kein Plan, sondern nur eine Statistik ist, und werden in diesem Sinne dem Gesetzesbeschluß unsere Zustimmung erteilen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Skotton**: Als nächster zu Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Matzenauer. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat **Matzenauer** (SPÖ): Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Hoher Bundesrat! Mein Vorredner, Herr Bundesrat Fürst, hat wieder einmal gezeigt, wie man bei jedem Thema, auch bei noch so klaren Sachfragen den sachlichen Auseinandersetzungen ausweichen und Polemiken ableiten kann. *(Bundesrat Bürkle: Das ist ein Unsinn, was Sie jetzt sagen!)*

Ich weiß schon, Herr Kollege, Sie haben es nicht leicht, Sie haben innerhalb Ihrer Wiener ÖVP den Vorwahlkampf eröffnet, nämlich den Kampf um die Kandidatenplätze und Sie müssen sich wahrscheinlich Ihren täglichen Stempel für den Kandidatenpaß verdienen. *(Bundesrat Dkfm. Löffler: Das ist keine Polemik!)*

Aber täuschen Sie sich nicht. Wenn Ihnen Ihr Fußvolk auch für solche Äußerungen Beifall zollt, in der Öffentlichkeit erkennt man das, was in Wirklichkeit dahintersteht, nämlich die Scheinaktivität.

Aber ich komme schon zu Ihren Äußerungen, Herr Kollege. Sie haben begonnen mit einem Zitat aus den Vorworten des Berichtes. Aber Sie haben es falsch gelesen. Es steht nämlich hier wortwörtlich:

„Die Berichterstattung der Bundesregierung über den EDV-Einsatz der Bundesregierung lag schwerpunktmäßig auf der Darstellung des Ist-Zustandes.“

Das weist darauf hin, daß hier eindeutig der EDV-Bericht gemeint ist, über den sich der Hohe Bundesrat ja bereits im Oktober des vergangenen Jahres ausführlich unterhalten hat. Das war die Berichterstattung, die hier gemeint ist. Sie lag auf der Darstellung des Ist-Zustandes.

Im Absatz 3 heißt es dann logisch in der Fortsetzung: Der nunmehr der Öffentlichkeit vorliegende EDV-Plan baut auf die Vorarbeiten usw. auf. *(Bundesrat Fürst: Wo ist der Plan, Herr Kollege Matzenauer?)*

Das heißt also, Sie haben in dieser Materie – und darauf wird ja im Zuge der Ausführungen des EDV-Planes immer wieder hingewiesen – beides zu sehen, nämlich den Bericht und den Plan, die Vorschau für die nächsten fünf Jahre. *(Bundesrat Fürst: Aber der Plan fehlt ja!)*

Im Oktober des vergangenen Jahres, wie gesagt, hat sich der Bundesrat mit dem Bericht der Bundesregierung betreffend die elektronische Datenverarbeitung im Bundesbereich, also mit dem EDV-Bericht 1976, befaßt. Der EDV-Einsatz in der Hoheitsverwaltung, in den Betrieben und in den wissenschaftlich-akademischen Bereichen, vor allem aber auch die Probleme des Datenschutzes wurden damals ausführlich zur Diskussion gestellt, und der Bundesrat hat diesen Bericht 1976 einstimmig zur Kenntnis genommen.

Heute befassen wir uns mit dem Plan, der die Jahre 1976 bis 1980 einschließt, also ein Konzept der mittelfristigen Planung der EDV-Politik des Bundes ist. Das ist auch der Unterschied zwischen einem Bundesfinanzgesetz, das sich immer an das Jahr hält, eine verbindliche Vorschau für ein Jahr ist, und der notwendigen mittelfristigen Planung, die in diesem EDV-Plan unserer Meinung nach in außerordentlich gewissenhafter Weise geschehen ist, und zwar sowohl im Interesse einer breiteren Öffentlichkeit, die Interesse an Transparenz in diesem sehr komplexen Bereich hat, als auch in einem Interesse, das der Schwerpunktbildung und der Koordinierung der oft ressortübergreifenden Maßnahmen dienen kann.

Ausgehend vom EDV-Konzept 1971 können hier die Projekte der einzelnen Verwaltungsbe- reiche schon zu einem sehr frühen Zeitpunkt aufeinander abgestimmt werden, und auf Grund des Bundesministerengesetzes von 1973 hat der Bundeskanzler die Möglichkeit, hier koordinierend einzugreifen.

Im Gegensatz zum Bundesfinanzgesetz, das sich, wie gesagt, eben nur auf den Zeitraum eines Jahres erstreckt und daher die konkrete Vorschau auf den Personal- und Sachaufwand ermöglicht, gibt der EDV-Plan – logischerweise unverbindliche – Richtlinien hinsichtlich der Ziele, Maßnahmen und Daten für den vorgegebenen Zeitraum von fünf Jahren. Aber er soll ja, und das ist im Plan ersichtlich, von da an laufend fortgeschrieben werden. *(Der Vorsitzende übernimmt wieder die Verhandlungsleitung.)*

Die Bestrebungen, die Arbeitsabläufe innerhalb der Verwaltung durch Automation produktiver zu gestalten und qualitative Verbesserungen herbeizuführen, die sich letzten Endes auch in einem besseren Service für den einzelnen Staatsbürger äußern, haben in Österreich – das wurde heute schon erwähnt – sehr früh eingesetzt. Die erste elektronische Datenverarbeitungsanlage, die erste überhaupt in einer Verwaltungsstelle in Europa, wurde im Rahmen der Finanzverwaltung des Bundes im Jänner 1959 aufgestellt. Sie diente zur Berechnung und zur Zahlbarstellung der Bezüge der Bundesbe-

12594

Bundesrat - 372. Sitzung - 23. Feber 1978

Matzenauer

diensteten und führte in den nächsten zehn Jahren zu erheblichen Personal- und Kosteneinsparungen.

Allerdings hat man noch in den planerischen Überlegungen um 1968 angenommen, den Nachholbedarf an EDV-Einrichtungen in der Bundesverwaltung innerhalb weniger Jahre befriedigen zu können. Heute wissen wir, daß wir immer noch am Beginn einer langen Entwicklung stehen, die in Zukunft weitere Bereiche des öffentlichen Lebens erfassen wird.

Natürlich wirkt sich das auch auf den Personalstand aus. 1972 waren im EDV-Bereich der Bundesverwaltung 1217 Bedienstete tätig, zum Stichtag 1. Jänner 1976 waren es 1801 Personen.

Der EDV-Plan rechnet nach sogenannten Mannjahren, weil dieser Begriff auch Urlaube und Krankenstände, Einschulungen, aber auch Überstunden berücksichtigt. In Mannjahren umgerechnet wird es von 1976 auf 1980 eine Steigerung von 1627 auf 2020 geben. Der Personalaufwand wird daher im Jahre 1980 auf rund 400 Millionen steigen und damit um 30 Prozent höher sein, als er es 1977 war.

Auch in der Rangordnung der datenfernverarbeitungsintensiven Ressorts und Bundesbetriebe wird sich eine Verschiebung ergeben. Während 1976 noch das Bundesministerium für Inneres den Spitzenplatz einnahm, wird es 1980 vom Bundesministerium für Finanzen auf den zweiten Platz verdrängt werden. An dritter Stelle finden wir das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, was vor allem auf die Vermehrung der Sonderanlagen im wissenschaftlich-akademischen Bereich zurückzuführen ist, der ja heute schon an Stelle der früheren drei Sonderanlagen der Type C über sieben verfügt. Gefolgt werden die drei Ministerien dann von den Österreichischen Bundesbahnen, von der Post- und Telegraphenverwaltung und vom Bundesministerium für soziale Verwaltung.

Die Entwicklung auf dem sogenannten Hardware-Sektor zeigt auf Grund der von den Ressorts und Bundesbetrieben angemeldeten Erweiterungen in der Zeit von 1976 auf 1980 eine Steigerung von 1042 auf 1905 Datenstationen unterschiedlicher Qualität.

Natürlich wird sich auch der Aufwand hier entsprechend entwickeln. Während wir heute die Milliardengrenze für den Gesamtaufwand eines Jahres überschreiten, also täglich rund 3 Millionen Schilling für den EDV-Einsatz im Bundesbereich bezahlen, wird der Aufwand 1980 schon 1,5 Milliarden jährlich betragen.

Diesen Ausgaben steht aber die Forderung der Öffentlichkeit nach einer leistungsfähigen

Verwaltung gegenüber. Und wer flexibel, rationell und kompetent arbeiten will, wer durch eine aktive Wirtschaftspolitik zur Sicherung des Beschäftigungsniveaus, zur Sicherung der Energieversorgung und zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit beitragen will, kann heute auf den Einsatz von EDV nicht mehr verzichten, vor allem auch deswegen, weil die Verarbeitung von Informationen als Entscheidungsgrundlage für politisches Handeln unerlässlich ist.

Lassen Sie mich an einigen Beispielen aus dem neuen Bundesrechenamt der Finanzverwaltung, dem früheren Bundesrechenzentrum, das ich hier exemplarisch herausgreifen will, aufzeigen, welche Vorteile ein koordinierter Einsatz von Maschinen und Personal für eine rationelle, personal- und kostensparende Durchführung automatischer Verwaltungsarbeiten bringen kann.

Auch hier ging man ja nach dem Grundsatz vor, daß Verbesserungen auf dem Leistungssektor für den einzelnen Staatsbürger, die jedenfalls für die Verwaltung Aufgabenzuwachs bringen, ohne große Kostensteigerung zu bewältigen sein sollen. Dazu gehört auch die Fernverarbeitung von Daten, die von anderen Dienststellen des Bundes hier zentral eingegeben werden.

Die Vorteile des besseren Service für den Staatsbürger liegen in der Beschleunigung der Verfahren, vor allem dort, wo er einen Anspruch auf staatliche Geldleistungen hat.

So konnte zum Beispiel durch die Automatisierung des Besoldungsverfahrens im Bund im Zuge der Datenfernverarbeitung zwischen dem Zahlungsauftrag und der Auszahlung selbst eine Zeitspanne von fast einem Monat erspart werden. Ähnliche Verbesserungen gibt es bei der Zahlung der Familienbeihilfen für selbständig Erwerbstätige, bei Mietzinsbeihilfen, bei Unterhaltsvorschüssen und bei Leistungen aus der Rentenversorgung des Bundes.

Durch die Verkürzung des Arbeitsablaufes ist es heute zum Beispiel möglich, die jährliche Anpassung der Rentenleistungen des Bundes für rund 220 000 Anspruchsberechtigte in etwa einer Woche durchzuführen und dem Anspruchsberechtigten termingemäß am 1. Jänner seine erhöhten Rentenleistungen auszuzahlen. Vor dem EDV-Einsatz war für die Anpassung ein Zeitraum von etwa elf Monaten notwendig, und die fälligen Erhöhungen mußten oft erst nachträglich ausgezahlt werden.

Ein weiteres Beispiel aus der Zollverwaltung: Der Computer ermöglicht es, innerhalb einer Woche aus 3 Millionen Verzollungen 300 000 Verdachtsfälle zu selektieren. Die Personalkosten für diese Arbeit betragen 9 000 S. Die gleiche Aktion hätte bei konventioneller

Matzenauer

Durchführung 100 Bedienstete drei Monate lang beschäftigt und Personalkosten in der Höhe von 3 Millionen Schilling verursacht.

Ein weiterer Vorteil in der Bundeshaushaltsverrechnung liegt in der Tagfertigkeit der Verrechnungsergebnisse. So kann heute der jährliche Bundesrechenabschluß innerhalb von 24 Stunden durchgeführt werden, während früher im händischen Verfahren diese Arbeit mit einem enormen Personaleinsatz drei bis vier Monate dauerte.

Durch die Übernahme von schematischen und repetitiven Massenarbeiten durch Datenverarbeitungsanlagen konnte im Bereich der Finanzverwaltung zumeist in den Buchhaltungen und bei den Kassen Personal eingespart werden. Immerhin handelt es sich hier - seit Beginn der Automatisierung - um etwa 500 Planstellen. Aber auch in den Finanzämtern selbst konnten durch Umstellungen auf EDV rund 300 Mitarbeiter aus den Finanzkassen für andere Aufgaben eingesetzt werden.

An Hand dieses Beispiels soll der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß der von schematischen Arbeiten befreite und für höhere Aufgaben eingesetzte Beamte viel zu einer bevölkerungsnahen und demokratischen Verwaltung beitragen kann.

Es wäre daher auch zu überlegen, wieweit er heute schon für diese Aufgaben bereits ausgebildet und vorbereitet ist, um als Vermittler zwischen Staat und Staatsbürger und sogar als Anwalt des Staatsbürgers einzutreten.

Durch den ständig wachsenden Umfang der Gesetzgebung und der notwendigen gesetzlichen Ordnungen entwickelt sich doch bei vielen Menschen das Gefühl, das tun zu müssen, was andere bestimmt haben. Auch dieses Gefühl, die Autonomie verloren zu haben, besonders in der Konfrontation mit gut durchorganisierten, aber daher auch unpersönlichen Systemen, führt bei vielen Menschen zu Mißtrauen gegen den Computer, zur Angst, nicht mehr als Person, sondern nur mehr als Nummer behandelt zu werden. Zweifellos werden sich diese Systeme - wie wir aus dem Plan ersehen können - weiterentwickeln, zweifellos werden die Verstärkungen noch in weitere Gesellschaftsbereiche eindringen.

Es wäre heute schon zu überlegen, wie bei weiterer technologischer Entwicklung unserer bürokratischen Organisationssysteme durch bessere Information, aber auch durch bessere Bildung aller Staatsbürger der Schutz des einzelnen, aber auch die Kontrolle durch den einzelnen besser gewährleistet werden kann.

Das bringt mich zum letzten Teil meiner

Ausführungen, die sich mit dem Datenschutz befassen. Schon in der Diskussion zum EDV-Bericht 1976 haben sich einige Redner mit dem Recht auf Schutz der Privatsphäre befaßt und darauf hingewiesen, welche Gefahren bei mißbräuchlicher Verwendung der in Datenbanken gespeicherten Informationen, nämlich Eingriffe in persönliche Rechte, Freiheiten und Interessen des einzelnen, zu befürchten sind.

Darauf begründet sich auch die allgemeine verstärkte Forderung nach einem wirksamen Datenschutzgesetz, dessen Entwurf dem Nationalrat 1974 in Form einer Regierungsvorlage übermittelt wurde, die 1975, fast unverändert, erneut eingebracht wurde und dort im Unterausschuß behandelt wird.

Anstoß für diese Initiative war bekanntlich die Volkszählung 1971 und die damit im Zusammenhang aufgeworfene Frage, wie die vielen vom Staat geforderten Informationen über das Privatleben des einzelnen auch gesetzlich geschützt werden können.

Ich habe seinerzeit schon bedauert, daß die seit 1974 laufenden parlamentarischen Beratungen noch zu keinem Ergebnis geführt haben. Ich habe darauf hingewiesen, daß andere Staaten wie etwa die USA, Schweden und die Bundesrepublik uns bereits den Rang abgelaufen haben; denn Österreich war unter den ersten Staaten, die die Diskussion über den Datenschutz eröffnet haben.

Es ist aber doch zu hoffen, daß nun, da die erste Phase der Automation in Österreich abgeschlossen ist, die Verhandlungen im Unterausschuß zu einem positiven Ergebnis führen werden und das Plenum noch in dieser Legislaturperiode zu einer Entscheidung kommen wird.

Die im EDV-Plan aufgezeigten Entwicklungen lassen klar erkennen, daß immer mehr Daten über den einzelnen Staatsbürger beschafft, verarbeitet und auch verwendet werden. Man nimmt heute an, daß jeder Österreicher schon bis zu 300mal in verschiedenen Datenbanken erfaßt wird, wobei der Aufbau dieser öffentlichen oder privaten Datensammlungen heute keineswegs noch der Kontrolle, auch nicht der Kontrolle des Betroffenen, unterliegt.

Wesentlich weiter als der Schutz der Daten ist derzeit schon die Datensicherung gediehen. Sie umfaßt Vorkehrungen und Möglichkeiten, um die beträchtlichen Vermögenswerte an Maschinen zu sichern, aber auch um die technischen und organisatorischen Maßnahmen für den Datenschutz vorzubereiten. So gibt es heute zum Beispiel im Bundesrechenamt schon einen EDV-Sicherheitsbeauftragten, und es gibt sehr

12596

Bundesrat - 372. Sitzung - 23. Feber 1978

Matzenauer

umfangreiche Sicherheitsmaßnahmen zu Objekt- und Zutrittssicherung. Noch aber fehlt eine Institution, die erst durch ein Datenschutzgesetz in Kraft treten kann und deren Aufgabe es sein muß, die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen zu überwachen, etwa im Sinne des Datenschutzbeauftragten in Hessen oder der Data-Inspektion in Schweden.

Sicher, ein zuviel an Datenschutz würde die Arbeit der Verwaltung außerordentlich erschweren, zumindest aber die Kosten erhöhen. Andererseits kann und darf es nicht zulässig sein, daß private Datenfirmen oder auch öffentliche Behörden rechtmäßig erworbene Daten, erhobene Daten für andere Zwecke, etwa für die Weitergabe oder sogar für die Verknüpfung von Daten, verwenden.

Datenschutz muß daher eine permanente Aufgabe sein, der sich die Gesetzgebung und die Verwaltung und auch die Wirtschaft zu unterziehen hat und die parallel zum Einsatz und zum Ausbau der elektronischen Datenverarbeitung erfolgen muß.

So scheint auch der derzeit vorliegende Entwurf für das Datenschutzgesetz ein brauchbarer Rahmen zu sein, weil er nämlich die permanente Adaptierung entsprechend den künftigen Entwicklungen vorsieht.

Österreich ist übrigens das einzige Land, das einen EDV-Plan vorlegt, der Einblicke in künftige mittelfristige Entwicklungen gibt und damit rechtzeitige Koordinierungsmöglichkeiten eröffnet. Der Plan ist übersichtlich und informativ gestaltet auch im Detail. Er stellt gemeinsam mit dem schon beschlossenen EDV-Bericht die Voraussetzungen für ein schwerpunktmäßiges Konzept dar, das den Zielen der Automatisierung, der Rationalisierung, der Transparenz, der bundeseinheitlichen Vollziehung, der Integration der verschiedenen Verwaltungsbereiche, der Information und dem besseren Service dienen soll.

Aus diesem Grunde gibt meine Fraktion dem vorliegenden Plan gerne ihre Zustimmung. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Staatssekretär Dr. Adolf Nussbaumer.

Staatssekretär im Bundeskanzleramt DDR. **Nussbaumer:** Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Da einige konkrete Fragen gestellt wurden, darf ich mir gestatten, sie kurz zu beantworten.

Zuerst ist zum Charakter des vorgelegten EDV-Planes zu bemerken, daß das Wort „Plan“ sicherlich zu Mißinterpretationen Anlaß gibt, weil es sich nicht um eine streng verbindliche Planung handelt. Es kann sich um eine derartige

Planung auch nicht handeln, weil dem Bund, der diesen Plan vorlegt, ja nur Koordinationskompetenz zusteht, der Bund also gar nicht planen könnte. Aus diesem Grund muß der EDV-Plan sich im wesentlichen auf eine Übersicht beschränken.

Wenn Sie jetzt fragen: Warum dann Plan, wenn es nur eine Übersicht ist?, dann lautet die Antwort: Weil durch diesen Plan, von dem man richtigerweise sagen kann, daß das Wort „Plan“ etwas mißverständlich ist, ja doch einige wichtige Aufgaben erfüllt werden. Die Koordination, die damit erleichtert wird, ermöglicht die Personaleinsparung, wobei wir die Einsparung, die ja angestrebt ist und die jetzt wieder auf freiwillige Selbstbeschränkung der Ressorts beruhen soll, mit jährlich etwa 100 Millionen Schilling zu erzielen hoffen.

Der Plan ermöglicht weiters – rein technisch gesprochen – die Kooperation der einzelnen Bundesministerien, das heißt, in einigen Bundesministerien gibt es ganz bewußt keine eigenen EDV-Einrichtungen, weil diese Einrichtungen nicht voll ausgelastet werden, wenn man sie dort einrichten würde.

Da das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz angesprochen wurde, ist das genau der Grund, warum es dort keine eigene EDV-Einrichtung gibt, denn für das Jahr 1978 wird im Bereich dieses Bundesministeriums mit EDV-Jahreskosten von 1,8 Millionen Schilling für insgesamt zwei EDV-Projekte gerechnet. Es ist daher besser, wenn die zentralen Einrichtungen, die immer mehrere Ministerien umfassen, dieses Ministerium eben nur mitbedienen, aber es dort keine eigenen EDV-Einrichtungen gibt.

Weiters könnte man sagen, daß eine verbindliche Planung der Verwaltung auf mehrere Jahre hinaus schon deshalb schwierig ist, weil die Sachentscheidungen von hochspezialisierten Technikern gefaßt werden müssen, wobei die Spezialisierung soweit geht, daß zum Beispiel die Techniker, die über Flugsicherung wirklich als Techniker Bescheid geben können, durchaus nicht etwa aus dem Statistischen Zentralamt genommen werden könnten, obwohl man dort erstklassige EDV-Spezialisten unter dem Gesichtspunkt der EDV-Technik haben muß.

Wenn man dann noch in Rechnung stellt, daß sich gerade auf dem EDV-Sektor eine rasante technische Entwicklung vollzieht, so würde ein Plan, den man mit dem Anspruch auf Verbindlichkeit etwa auf vier Jahre im vorhinein aufstellt, die Anpassung an die technische Entwicklung wahrscheinlich eher erschweren als erleichtern. Bitte, das ist die Erklärung, warum das Wort „Plan“ hier nicht für eine Planung im strengeren Sinn steht und, soweit ich es einschätze, auch gar nicht stehen sollte, weil

Staatssekretär DDr. Nussbaumer

man bei der Planung im strengeren Sinn nicht sehr viel zusätzlich gewinnen würde, ganz abgesehen von der zuerst erwähnten Kompetenzproblematik.

Auf die zweite Frage, die gestellt wurde, warum Herr Staatssekretär Veselsky für diesen Plan firmiert, ist die Antwort leicht gegeben. Der Plan wurde am 27. Juni 1977 verabschiedet. Das ersieht man aus dem Plan selbst, also das ist das Datum, das neben seiner Unterschrift steht. Der Plan wurde am 4. Juli 1977 dem Parlament mit Ministerratsbeschluß vom 4. Juli zugeleitet, also jedenfalls zu einem Zeitpunkt, als Veselsky noch Staatssekretär war.

Zur Planperiode: Das ist wieder ein etwas technisches Problem. Wenn wir von Planung sprechen, ob das jetzt eine EDV-Planung oder eine längerfristige Budgetplanung des Bundes ist, wie sie etwa der Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen macht, wenn ich eine vierjährige Planperiode habe, dann muß dieser Planperiode notwendigerweise eine gesicherte Datenbasis zugrunde liegen. Sie bekommen die Daten, die Sie für die Planung brauchen, statistisch erst aufgearbeitet, nachdem die dafür erforderliche Zeitspanne abgelaufen ist. Das sind also in allen Fällen, je nach der Verfügbarkeit eben der Datensammlung und der Aufarbeitung, etwa ein bis eineinhalb Jahre. Wir finden das bei allen längerfristigen Vorhersagen; wenn es also etwa heißt: 1976 bis 1980, dann kann so eine Vorherschau auf Grund der notwendigen Basis, auf der sie beruhen muß, ja überhaupt erst 1977 herauskommen.

Wenn man etwa eine vierjährige Vorschau haben wollte in dem Sinn, daß man tatsächlich vier Jahre in die Zukunft blickt, dann wäre die gesamte Periode, die man erfassen und dann auch bekanntgeben muß, nicht vier Jahre, sondern wahrscheinlich ungefähr fünfeneinhalb Jahre. Wie gesagt, man kann das nicht exakt für alle derartigen Dinge sagen, weil einfach die Datenerhebungen in einzelnen Bereichen unterschiedlich lange dauern.

Das erklärt also, warum dieser Plan später erschienen ist, als es dem Anfangsdatum des genannten Zeitraumes entspricht, und warum das an sich nicht zu ändern ist. Was man machen könnte, das wäre, sofern das als sinnvoll angesehen wird, ein sich auf längere Zeit in die Zukunft erstreckender Plan. Aber damit würde man der Kritik auch nicht begegnen können, daß da - notwendigerweise - immer eine gewisse Vergangenheitskomponente drinnen ist.

Wenn ich jetzt noch auf die Frage eingehen darf, die das Bundesministerium für soziale Verwaltung betrifft, so muß ich sagen: Insgesamt sind die Jahreskosten geplant mit 10 Millionen

Schilling. Für das laufende Jahr, für 1978, sind 10 Millionen Schilling Jahreskosten insgesamt geplant; 2,7 Millionen Schilling: Verarbeitung bei der EDV-GesmbH des ÖGB. Das ist einmal quantitativ die Bedeutung, wie Sie sehen, also etwa ein Viertel des Arbeitsaufwandes.

Nun, wenn Sie jetzt kritisch bemerken, ob denn diese Auslagerung zweckmäßig sei, so würde ich ja sagen, und zwar deshalb, weil es darum geht, so teure Anlagen möglichst vollständig auszulasten. Man soll daher jene Kapazitäten so anschaffen, daß sie möglichst voll ausgelastet sind. Es ist besser, einen Teil der Aufgaben auszulasten, vorübergehend auszulasten, bis man eben wieder ein Arbeitsvolumen erreicht, das den technischen Einrichtungen entspricht. Bei dem Fortschritt der Technik wird die sogenannte Hardware, das heißt, werden die Geräte in bezug auf die Kapazitätsauslegung immer leistungsfähiger, sodaß sich die Auslagerung an sich als zweckmäßig erweist. Das ist eine technische Begründung, warum die Auslagerung wirtschaftlich ist.

Zweitens wurde gefragt: Bitte, wie steht es da nun mit der rechtlichen Frage? Kann der Bund eigentlich Aufgaben der öffentlichen Verwaltung abgeben? Ich würde sagen: Der Bund gibt ja eigentlich hiemit keine Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ab, er bedient sich einfach einiger Hilfsdienste. Er gibt genausowenig Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ab, wie wenn er etwa Schreivarbeiten oder Druckarbeiten außer Haus geben würde. Der Vergleich mit Druckarbeiten, das ist vielleicht sehr ähnlich. Diese technischen Einrichtungen, die EDV-Daten verarbeiten, sind ja praktisch fast schon maschinenbezogen, gar nicht sehr verschieden beispielsweise von den Einrichtungen einer Druckerei, wenn Sie etwa an die Auswerfer denken. Das ist dann ein Auswerten.

Es geschieht dort keine Verwaltungstätigkeit, sondern einfach eine unterstützende Bürotätigkeit mittels EDV-Maschinen, sodaß ich hierin weder eine große Problematik noch an sich etwas Neues sehe. (*Bundesrat Bürkle: Wenn ein Bescheid ausgespuckt wird, was ist dann?*) Bescheide, bitte, werden dort nicht ausgespuckt. Was dort ausgespuckt wird, sind im allgemeinen Zahlenkolonnen, die für denjenigen, der sie empfängt, wieder nicht verständlich sind, weil er dazu ein Aufbereitungsinstrument brauchen würde. Das ist auch eine Frage, die man sich bei dem Datenschutz, der angezogen wurde, überlegen muß.

Die Datenschutzproblematik ist im rein technischen Bereich nicht immer ganz so groß, wie man manchmal annimmt. Sie ist sicherlich sehr groß bei der Verknüpfung, aber die Daten-

12598

Bundesrat - 372. Sitzung - 23. Feber 1978

Staatssekretär DDR. Nussbaumer

schutzproblematik, daß irgend jemand einmal einen Computerstreifen sieht, ist deshalb nicht so groß, weil man mit einem isoliert gesehenen Computerstreifen nichts anfängt, weil man normalerweise überhaupt nicht weiß, was die Information, die drinnen steht, bedeuten soll. Man braucht also immer die Kombination zwischen dem Computer einerseits und dem Fachmann andererseits.

Ich darf mir gestatten, zur nächsten Frage zu kommen, die Sie sicherlich sehr interessiert, nämlich die Einschaltung des Parlaments. Nun, ich muß sagen: Es wurde dem Parlament ein Terminal angeboten. Das ist eine technische Einrichtung. Dieses Angebot ist selbstverständlich voll aufrecht.

Zur Benützung dieses Terminals ist allerdings erforderlich, daß die gesamte Datenverarbeitung wieder in technischer Hinsicht, das heißt, sowohl die Hardware, der Apparat, der im Bundesrechenzentrum konzentriert ist, als auch die Software, die Programme, voll zur Verfügung steht. Das erklärt auch, wieso das Angebot des Terminals zu einer Zeit erfolgt ist, als man begonnen hat, den technischen Apparat aufzubauen, wieso man aber, selbst wenn ein Terminal in der Vergangenheit existiert hätte, aus dem Terminal noch nicht diese umfassenden Informationen herausbekommen hätte, weil ja die ganze Organisation dahinterstehen muß.

Was vielleicht nicht ganz so durchsichtig ist, ist, daß es mit dem Knopfdruck, der erwähnt wurde, auf keinen Fall geht, weil man nämlich bei jedem Informationsverarbeitungssystem zu diesem Knopfdruck einen Einstieg in das System braucht. Das heißt, die Anfrage an das System muß systemgerecht gestellt werden. Man braucht also neben dem Knopf zusätzlich einen Mann. Aber ich nehme an, daß Sie sozusagen mit dem Knopf auch noch die dazugehörigen Einrichtungen genannt haben. Bitte, das erklärt also die Einschaltung des Parlaments. Das ist durchaus positiv beurteilt, denn es ist ja sehr wichtig, daß das Hohe Haus und auch der Hohe Bundesrat sehr gut informiert sind.

Eine letzte Frage darf ich noch beantworten. Verbindliche Ausschreibungen: Das für die Koordination zuständige EDV-Subkomitee hat sich in diesem Jahr darauf festgelegt, daß verbindlich neue Anlagen auszuschreiben sind. Das ist seither auch ausnahmslos erfolgt, und alle derzeit zur Diskussion stehenden Anlagen sind ausgeschrieben. Danke vielmals. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? - Es ist nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Berichtstatter ein Schlußwort gewünscht? - Dies ist ebenfalls nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung über den Bericht der Bundesregierung betreffend den EDV-Plan 1976 bis 1980.

Bei der Abstimmung wird der Bericht der Bundesregierung einstimmig zur Kenntnis genommen.

6. Punkt: Ausschußergänzungswahlen

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 6. Punkt der Tagesordnung: Ausschußergänzungswahlen.

Diese Wahlen sind infolge des Ausscheidens des Bundesrates Dr. Josef Reichl notwendig geworden.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, Bundesrat DDr. Rupert Gmoser an Stelle Dr. Josef Reichl in den Außenpolitischen Ausschuß, in den Rechtsausschuß und in den Unterrichtsausschuß als Mitglied zu wählen. Im Ständigen gemeinsamen Ausschuß im Sinne des § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 sollen an Stelle Dr. Josef Reichl das bisherige Ersatzmitglied Bundesrat Leopoldine Pohl und an deren Stelle als Ersatzmitglied Bundesrat Rudolf Tirnthal treten.

Falls kein Einwand erhoben wird, werde ich über diesen Wahlvorschlag durch Handzeichen abstimmen lassen. - Ein Einwand wird nicht erhoben.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Wahlvorschlag ihre Zustimmung geben, um ein Handzeichen. - Der Wahlvorschlag ist somit **einstimmig angenommen.**

Ein Verzeichnis der neubesetzten Ausschußmandatare wird dem Stenographischen Protokoll der heutigen Sitzung angeschlossen werden.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die Einberufung der nächsten Sitzung des

Vorsitzender

Bundesrates wird auf schriftlichem Wege erfolgen. Als Sitzungstermin ist Donnerstag, der 9. März 1978, 9 Uhr in Aussicht genommen.

Für die Tagesordnung kommen jene Vorlagen in Betracht, die der Nationalrat bis dahin

verabschiedet haben wird, soweit sie dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegen.

Die Ausschußvorberatungen sind für Dienstag, den 7. März 1978, ab 16 Uhr vorgesehen.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 11 Uhr 55 Minuten**Besetzung von Ausschußmandaten auf Grund der vom Bundesrat in seiner (372.) Sitzung vom 23. Feber 1978 durchgeführten Ausschüßergänzungswahlen****Außenpolitischer Ausschuß**

Mitglied: DDr. Rupert Gmoser (an Stelle Dr. Josef Reichl)

Rechtsausschuß

Mitglied: DDr. Rupert Gmoser (an Stelle Dr. Josef Reichl)

Unterrichtsausschuß

Mitglied: DDr. Rupert Gmoser (an Stelle Dr. Josef Reichl)

Ständiger gemeinsamer Ausschuß im Sinne des § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948

Mitglied: Leopoldine Pohl (an Stelle Dr. Josef Reichl)

Ersatzmitglied: Rudolf Tirnthal (an Stelle Leopoldine Pohl)